ALOISIUSKOLLEG

Persönlichkeit stärken – Grenzen achten – Gewalt nicht dulden

LEITFADEN ZUR PRÄVENTION UND INTERVENTION

bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Aloisiuskolleg, Bonn – Bad Godesberg

- **mit einem Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- **der Selbstverpflichtung der Leitung**
- **einem Dokument „Schülerrechte und -pflichten“**

2. Auflage 2019
Bonn – Bad Godesberg, 1. März 2019
Korrekturen: Stand 11. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

7 VORWORT

8 PÄDAGOGISCHE VERANTWORTUNG WAHRNEHMEN
8 Füreinander da sein
8 Ein Konzept gegen Gewalt

10 DIE DINGE BEIM NAMEN NENNEN
13 Sexualisierte Gewalt erkennen
15 Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt
16 Die Strategien der Täter oder Täterinnen

20 PRÄVENTION
20 Umgangsformen am Aloisiuskolleg
21 Kinder und Jugendliche stärken
23 Die Regeln am Aloisiuskolleg
24 Die Selbstverpflichtung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
24 Die Hilfekonferenz
25 Die/der Kinderschutzbeauftragte
26 Die Risikoanalyse

28 KONKRETES VORGEHEN BEIM VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT
29 Vorgehen der aufdeckenden Person
30 Vorgehen bei Gewalt durch Erwachsene
32 Vorgehen bei Gewalt durch Kinder und Jugendliche
34 Fürsorgepflichten der verantwortlichen Personen und Gremien

36 ANHANG 1: DOKUMENTE AUS DEM ALOISIUSKOLLEG
36 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler am Aloisiuskolleg
38 Selbstverpflichtung der Leitung des Aloisiuskollegs
40 Verhaltenskodex der Mitarbeitenden am Aloisiuskolleg
45 Erklärung des Aloisiuskollegs zum Stand der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (2016)
47 Diagramme ‚Vorgehen beim Verdacht auf Handlungen sexualisierter Gewalt‘
50 Dokumentationsbogen für Gespräche mit Betroffenen
53 Dokument Selbstverpflichtungserklärung

54 ANHANG 2: WEITERE DOKUMENTE
54 Leitlinien der Deutschen Ordensoberenkonferenz vom 2. Juni 2014
61 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
– Runder Tisch ‚Sexueller Kindesmissbrauch‘ der Bundesregierung

68 ANHANG 3: ANSPRECHPARTNER | FACHBERATUNGSSTELLEN | ADRESSEN
68 Ansprechpersonen am Aloisiuskolleg
68 Ansprechpersonen und Beratungsstellen außerhalb des Aloisiuskollegs

Impressum
Aloisiuskolleg, Elisabethstraße 18, 53177 Bonn – Bad Godesberg, www.aloisiuskolleg.de
Herausgeber: Der Rektor des Kollegs, P. Martin Löwenstein SJ

VORWORT

Der Alltag am Aloisiuskolleg ist geprägt von der Ignatianischen Pädagogik. Dreh- und Angelpunkt dieser Pädagogik ist die Sorge um jede Einzelne und jeden Einzelnen. Diese *cura personalis* ist der Kristallisationspunkt, um den das pädagogische Denken und Handeln, das durch Ignatius von Loyola inspiriert ist, kreist. Gleichzeitig ist sie das Kriterium, an dem sich die Pädagogik jedes Kollegs, das in der Tradition des Jesuitenordens steht, messen lassen muss. Auch das Aloisiuskolleg ist auf die Ignatianische Pädagogik verpflichtet.

Diese Verpflichtung gilt umso mehr, seit die Kollegsgemeinschaft erfahren und begreifen musste, dass Kindern und Jugendlichen durch Jesuiten und Mitarbeiter des Kollegs – teilweise unter dem Deckmantel der Ignatianischen Pädagogik – in unmenschlicher Weise Verletzungen durch sexualisierte Gewalt zugefügt wurde. Wir, die wir heute das Kolleg gestalten wollen, werden nie achtsam gegenüber heutigen Jugendlichen und Kindern sein können, wenn wir das Unrecht, das in der Vergangenheit geschehen ist, nicht mehr beim Namen nennen und um der Überlebenden willen erinnern. In der „AKO-Erklärung“ von 2016 (siehe *Anhang 1*) hat sich das Aloisiuskolleg dazu öffentlich und eindeutig verpflichtet.

Erinnern
Die Geschichte ist Vergangenheit – die betroffenen Menschen sind es nicht!

Wir nehmen unseren Auftrag ernst: Schule soll immer ein Schutzraum sein, in dem sich jeder Einzelne sicher und behütet bewegen kann. Der Weg dahin liegt in einer Klarheit der Schulorganisation, aber auch in der Entschlossenheit aller, Gewalt nie mehr zu dulden. Der vorliegende Leitfaden soll uns helfen, zu dieser Klarheit und diesem Mut zu finden. Als verlässliche Referenz …

- … macht er uns – ob Erwachsener, Jugendlicher oder Kind – auf jegliche Form der Gewalt aufmerksam,
- … sensibilisiert er uns speziell für die Problematik sexualisierter Gewalt,
- … unterstützt er uns dabei, problematische Situationen zu erkennen und klar zu benennen,
- … liefert er uns für den Verdachtsfall eindeutige Handlungsanweisungen.

Handeln
Gemeinsam der Gewalt entgegentreten

Der Leitfaden ist das Ergebnis der Zusammenarbeit und intensiver Gespräche vieler Menschen inner- und außerhalb des Kollegs, er spiegelt damit die Entwicklung der Präventionsarbeit seit 2010. Allen, die daran mitgewirkt und sie kritisch begleitet haben, gilt unser besonderer Dank.

PÄDAGOGISCHE VERANTWORTUNG WAHRNEHMEN

Zur Seite stehen
Unbeirrbar diejenigen schützen, die unserer Fürsorge bedürfen

Zwischen pädagogisch Tätigen und Schülern besteht ein ganz besonderes Vertrauensverhältnis. Damit unsere Schülerinnen und Schüler frei und ungestört ihre Persönlichkeit entwickeln können, setzen wir alles daran, dass die Integrität dieses Verhältnisses gewahrt wird. Wir wissen und erkennen aber auch an, dass Menschen in unserem Kolleg Unrecht geschehen ist, und dass die Folgen dieses Unrechts ihr ganzes Leben belastet. „Wir, die Betroffenen, leben nicht in der Vergangenheit, sondern mit den Folgen der Vergangenheit“, sagte einmal einer derjenigen, die Gewalt erfahren mussten.

Gerade vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aloisiuskollegs zu einem kompromisslosen Vorgehen gegen jede Form von Gewalt. Denn das Aloisiuskolleg soll ein Ort sein, an dem eine Kultur der Wertschätzung, der Achtsamkeit und der Grenzachtung gepflegt wird. In einem Klima der Offenheit und Transparenz sollen hier Kinder und Jugendliche angst- und gewaltfrei leben und lernen können.

Füreinander da sein

Zuhören
Kindern die Sicherheit geben, dass sie über alles reden können

Jedes Kind wehrt sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen sexualisierte Gewalt; es versucht, sie zu verhindern und zu beenden. Doch nur der wertschätzende und respektvolle Umgang miteinander macht es ihm möglich, als verletzend erlebte Erfahrungen an- und auszusprechen. Auch wenn viele Kinder und Jugendliche nicht wagen, ihre Gewalterfahrungen offen mitzuteilen, versuchen sie deshalb doch, sich langsam und vorsichtig an ein Gespräch mit einer Vertrauensperson heranzutasten. Ihre verschlüsselten Hinweise und versteckten Andeutungen sind oft nur schwer zu verstehen. Die Erwachsenen sind gefordert, sich Zeit zu nehmen und den „stummen Botschaften“ des Kindes oder des Jugendlichen nachzugehen:

- Sie sind offen und interessiert und hören genau hin, was die Kinder und Jugendlichen zu sagen haben.
- Wenn Kinder oder Jugendliche belastet wirken, sprechen sie dies ohne vorwurfsvollen Unterton an.
- Sie lassen die Kinder und Jugendlichen ihre eigenen Eindrücke und Einschätzungen äußern, statt ihnen ihre eigene Meinung aufzudrängen.

Ein Konzept gegen Gewalt

Sexualpädagogik findet am Aloisiuskolleg im Rahmen der schulischen Curricula statt. Bis zum Jahr 2021 wollen wir dieses sexualpädagogische Konzept noch einmal deutlich erweitern. Unter möglichst breiter Beteiligung der Kollegsgemeinschaft entsteht ein mit externen Fachpersonen abgestimmtes, fächerübergreifendes Konzept, das die

leiblichen, geistigen und spirituellen Dimensionen einbezieht und die schulischen Curricula aller Kollegsbereiche verbindet. Für bestimmte Klassenstufen werden eigene kollegs- und fächerübergreifende Veranstaltungen entwickelt.

Mit diesem Konzept wollen wir die Kinder und Jugendlichen in jeweils altersgemäßer und immer angemessener Weise zu einem Verständnis und einer Entwicklung der eigenen Person führen. Jugendliche finden in ihrem individuellen sexuellen Erleben Hilfestellungen, Beziehungen zu leben und zu gestalten. Wir wollen aber auch die pädagogisch Tätigen darin unterstützen, die Themen der Sexualität für sich zu vertiefen.

Auch das Sprechen über (sexualisierte) Gewalt ist Thema dieses Konzeptes. Wir wollen hinschauen, nicht schweigen, den mühsamen Weg gehen und das, was geschehen ist, aufarbeiten. Denn nur so kann eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts wachsen – des Respektes für die unaufgebbare Würde eines jeden Menschen und der Achtsamkeit für diejenigen, die wir vor Gewalt und Verletzung schützen und in ihrer Persönlichkeit stärken sollen. Wo, wenn nicht hier am Aloisiuskolleg, soll sich der christliche Anspruch einer Schule erweisen!

Wachsen
Sexualität gehört zur Entwicklung der Persönlichkeit

DIE DINGE BEIM NAMEN NENNEN

Gerade bei den Themen Gewalt und sexualisierte Gewalt ist es notwendig, den Vorgängen und Gefühlen einen Namen zu geben, um Betroffene und ihre Helfer aus der Sprachlosigkeit herauszuführen.

Jeder Mensch hat eine **Intimsphäre**, es ist der Kern der menschlichen Person und der Selbstachtung, aus dem heraus Vertrauen in sich, andere und Gott erwachsen kann. Dieser Kern ist bestimmt durch die altersmäßige, kulturelle, sexuelle, auch religiöse und immer ganz individuell gewachsene Identität eines Menschen. Weil dieser innere Bereich ganz subjektiv und auch verletzlich ist, braucht es viel Achtsamkeit im Umgang miteinander, vor allem gegenüber jüngeren oder schwächeren Menschen, die ihr Vertrauen schenken wollen.

Gewissheit
Mit klaren Begriffen zu klärender Sprache finden

Unter **Gewalt** verstehen wir die physische oder psychische Verletzung einer Person. Sie kann verbal, nonverbal oder tätlich zugefügt werden. Sie kann bewusst oder im Affekt geschehen und ist je nach Ausführung, ausführender Person und vorherrschender Binnenkultur in Gruppen oder Institutionen mehr oder weniger verachtet.

Gewalt kann von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegen jeden Menschen ausgeübt werden. Zu den unterschiedlichen Gewaltformen gehören beispielsweise: Erpressung, Bedrohung, Schläge, Freiheitsentzug, Demütigung, Mobbing, unangemessene Bestrafung, aggressives Schweigen und Ausgrenzen, repressive Gewalt und moralischer Druck.

Bei **sexualisierter Gewalt** kommt zu den genannten Ausprägungen hinzu, dass die Intimsphäre einer Person in besonderer Weise verletzt wird. Dies geschieht durch sexuelle Handlungen am Körper des Betroffenen, aber auch durch …

- … Worte, Blicke, Gesten, die das Kind oder den Jugendlichen zum Sexualobjekt herabstufen,
- … Vorzeigen von Bildern und Filmen mit sexuellem Kontext,
- … Fotografieren oder Filmen des Betroffenen in sexuellem Kontext,
- … Voyeurismus.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist der Missbrauch von Macht und gesellschaftlichen Positionen. Sie verletzt deren psychische und/oder physische Integrität und damit ihre Persönlichkeit in unterschiedlichen Graden. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit sexualisierter Gewalt im pädagogischen Alltag differenzieren wir zwischen:

1. **Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden und aus fachlicher bzw. persönlicher Unreflektiertheit oder verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen resultieren;

2. **sexuelle Übergriffe**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung von weitergehenden Formen (strafbarer) sexualisierter Gewalt sind.
3. **strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt** wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen.

Diese drei Kategorien werden im Folgenden genauer beleuchtet.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die Intimsphäre des Gegenübers missachten, sei es bewusst oder unbewusst. Sie missachten die persönliche Integrität von gleichaltrigen Personen oder von Personen in einem Versorgungs-, Betreuungs- oder Ausbildungsverhältnis. Grenzverletzendes Verhalten liegt zum Beispiel vor,

- wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin es in einzelnen oder seltenen Fällen an der nötigen körperlichen Distanz oder dem nötigen respektvollen Umgangsstil fehlen lässt, die Schamgrenze verletzt oder die professionelle Rolle nicht einhält;
- wenn das Maß der Belastbarkeit von Heranwachsenden ignoriert wird;
- wenn bei Fehlverhalten unangemessene Sanktionen verhängt werden;
- wenn Kinder oder Jugendliche unangemessen über private Angelegenheiten ausgefragt werden (etwa auch in falscher Weise über Details von Gewalterfahrungen);
- wenn Betroffene von Gewalterfahrungen in der Öffentlichkeit stigmatisiert oder ihre Leiderfahrungen öffentlich bagatellisiert werden.

Grenzverletzungen lassen sich im pädagogischen Alltag nicht gänzlich vermeiden. Sie müssen aber als solche erkannt und benannt werden. Wichtig ist, dass Aufsichtspersonen bei Grenzverletzungen so intervenieren, dass alle daraus lernen können und der respektvolle, achtsame Umgang miteinander gestärkt wird.

Vorbeugen
Im Umgang miteinander Grenzen schützen

Voraussetzung dafür, dass zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen im alltäglichen Miteinander korrigierbar sind, ist die Einsichtsfähigkeit der grenzverletzenden Person – sei es ein Erwachsener oder ein Kind bzw. Jugendlicher. Sie muss …

- … ansprechbar für das Thema sein,
- … sich durch Hinweise von Dritten der von ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst werden,
- … die Bereitschaft zeigen, eigene Handlungen zu überdenken und zu verändern,

- … dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnen,
- … um Entschuldigung bitten und sich darum bemühen, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Geschieht dies nicht, wird die grenzverletzend behandelte Person gleich doppelt geschädigt. Denn so wie durch die Grenzverletzung selbst, wird sie auch dadurch verletzt, dass Erwachsene und Institutionen den Schutz vor körperlichen, sexuellen und emotionalen Grenzverletzungen verweigern und sich dazu gleichgültig verhalten.

Übergriffe allgemein geschehen nicht wie die Grenzverletzungen zufällig oder aus Versehen, sondern sind eine *gezielte* Form der unangemessenen Machtausübung. Übergriffige Verhaltensmuster von Erwachsenen setzen sich über gesellschaftliche bzw. kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Betroffenen und/oder fachliche Standards hinweg. Von Übergriffen sprechen wir, wenn …

- … Grenzverletzungen häufig und massiv geschehen,
- … die Kritik von Dritten an grenzverletzendem Verhalten missachtet wird,
- … Betroffene oder Zeugen abgewertet und in Misskredit gebracht werden,
- … Menschen, die sich gegen Gewalt wehren oder sie melden, allzu schnell vorgeworfen wird, dass sie andere mobben würden, ‚schwierig' seien oder psychische Probleme hätten.

Zu den Formen der Übergriffe zählen zum einen **körperliche Übergriffe**. Zum anderen geht es um **psychische Übergriffe**, zu denen verbale Gewalt, Bloßstellen von persönlichen Defiziten, Verächtlichmachung religiöser Überzeugungen oder kultureller Besonderheiten, Drohung, Ängstigung, Einschüchterung sowie Erpressung oder die Verpflichtung zur Geheimhaltung zählen. Auch das Benutzen von Minderjährigen zur eigenen seelischen Entlastung gehört zu dieser Form der Gewalt.

Sexuelle bzw. sexualisierte Übergriffe können beide Formen annehmen. Sie finden mit oder ohne Körperkontakt statt und können sich zutraulich oder gewalttätig gebärden. Sie werden häufig begleitet von gezielten sexistischen Bemerkungen, wiederholtem Flirten, der Sexualisierung einer Begegnung bzw. eines Gespräches, Voyeurismus, wiederholter Missachtung der Schamgrenzen oder des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege, sodann auch von gezielten, angeblich zufälligen Berührungen von intimen Körperbereichen.

Sexualisierte Gewalt verurteilen wir; auch jede andere Art der Gewalt lehnen wir ab. Wir nehmen die strafrechtliche Relevanz sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene ernst: Ob Gewalt vom Staat verfolgt wird, hängt im wesentlichen vom Alter der Täter und Täterinnen und der betroffenen Kinder und Jugendlichen ab.

- Kinder unter 14 Jahren: Nach *§ 176 Strafgesetzbuch (StGB)* sind sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren **immer** strafbar. *§ 176 StGB* benennt ausdrücklich die Handlungen, die Kinder an einem Täter oder einer Täterin oder an Dritten vornehmen müssen, als sexuellen Missbrauch. Eine weitere Tatvariante ist das Einwirken auf Kinder durch Pornografie.
- Jugendliche ab 14 Jahren: Wenn bestimmte Umstände hinzukommen, sind auch sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 14 Jahren strafbar. Sexuelle Handlungen von Erwachsenen über 21 Jahren an oder mit Minderjährigen unter 16 Jahren sind bei fehlender Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung immer strafbar.
- In besonderem Maße sind Schutzbefohlene, die der handelnden Person zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden, vor sexuellem Missbrauch geschützt. Besteht ein solches besonderes Abhängigkeitsverhältnis, dann sind Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr geschützt (*§ 174 StGB*). *§ 177 StGB* schützt sogar volljährige Schülerinnen und Schüler, zum Beispiel wenn der Täter oder die Täterin etwa über Noten entscheidet (vgl. Abs. 2 Nr. 4). Ein Vergehen gegen Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre kann also rechtliche Konsequenzen haben (*OVG Koblenz, vom 24.2.2012, Az.: 3 A 11426/11, ZBR 2012, 317 ff.*).

Sexualisierte Gewalt erkennen

Achtsamkeit
Ein Gespür für Symptome entwickeln

Jedes Mädchen und jeder Junge erlebt sexualisierte Gewalt auf eigene Weise, und jedes Kind versucht auf eigene Weise damit umzugehen. Die Reaktionen der Mädchen und Jungen sind so unterschiedlich wie Kinder und Jugendliche selbst; etwa 25 Prozent der betroffenen Kinder und Jugendlichen lassen sogar überhaupt keine Symptome erkennen. Umso wichtiger ist es, im Umgang mit ihnen achtsam und aufmerksam zu sein.

Körperlich auffallende Symptome können sein: Verletzungen und Erkrankungen im Genital- und Analbereich, aber auch Knutschflecken, Bisswunden und Quetschungen im Genitalbereich, an Gesäß, Bauch und Oberschenkeln.

Psychosomatische Symptome können jede Art von Schmerzen und Übelkeit ohne erkennbare Ursache sein, Essstörungen, übertriebener Waschzwang, Schlafstörungen, Alpträume, Einnässen oder Einkoten, Sprachstörungen, Lähmungserscheinungen, Hautausschläge, Suizidgedanken oder -versuche, selbstverletzendes Verhalten wie zum Beispiel Ritzen.

Auf die **psychischen Symptome** wird im folgenden Abschnitt ‚Die Folgen sexueller Gewalt' näher eingegangen.

Soziale Symptome können sich durch vielfältige Verhaltensauffälligkeiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen zeigen. Wenn sie Anlass dazu geben, sich zu fragen: „Was ist bloß los mit ihm/ihr? So war er/

sie doch sonst nicht drauf. So kenne ich ihn/sie ja gar nicht“, ist dies Anlass zu Sorge und erhöhter Aufmerksamkeit. Die folgenden Situationen sind Beispiele für Verhaltensänderungen, die auf mögliche sexualisierte Gewalt hinweisen können. Sie sind, das sei an dieser Stelle ausdrücklich angemerkt, nicht hinreichend alters- oder geschlechtsspezifisch dargestellt, auch kulturelle Kontexte sind hier nicht berücksichtigt. Das Kind oder der/die Jugendliche …

- … ist ohne ersichtlichen Grund verschlossen und bedrückt, antriebslos, zieht sich zurück, erzählt nicht mehr unbefangen von alltäglichen Erlebnissen.
- … zeigt regressive Verhaltensweisen, will zum Beispiel wieder umsorgt werden, klammert sich an Erwachsene, lutscht am Daumen.
- … geht nicht mehr alleine ins Bett, möchte nicht mehr in einem dunklen Zimmer einschlafen, geht zu den Geschwistern ins Bett oder nimmt den Hund mit.
- … fällt durch verstärkte Kontaktaufnahme zu anderen Kindern oder Erwachsenen auf.
- … spielt nach, worüber es meint nicht reden zu dürfen.
- … macht durch plötzliche Leistungsverweigerung oder Leistungssteigerung auf sich aufmerksam.
- … ist plötzlich hyperaktiv, übernervös und unruhig, kann sich nicht mehr gut konzentrieren, lässt auffallend in seiner Merkfähigkeit und Ausdauer nach, so dass sich die Schulleistungen rapide verschlechtern.
- … lernt fanatisch für die Schule.
- … ist ganz besonders artig.
- … ist bemüht nicht aufzufallen, sich „unsichtbar“ zu machen.
- … zeigt ein unüblich aggressives Verhalten.
- … benutzt eine auffällig sexualisierte oder grenzverletzende Sprache.
- … zeigt ein auffälliges Sexualverhalten gegenüber anderen Heranwachsenden, wirkt distanzlos.
- … meidet plötzlich bestimmte Orte, Situationen oder Personen, um so der Täterin oder dem Täter und der Situation aus dem Weg zu gehen.
- … versucht sich durch dicke Kleidung – unabhängig von Temperaturen und auch im Sportunterricht – zu schützen oder Symptome zu verdecken.

Klarheit
Mit Entschiedenheit reagieren

Auch wenn solche Verhaltensweisen auf den ersten Blick unverständlich sind, sind sie ein Weg der Bewältigung und ein Umgang mit den Folgen und Belastungen. Deshalb ist es wichtig, dass sie von außen nicht bewertet oder verurteilt werden, sondern die Betroffenen gefragt werden, was sie brauchen, was ihnen helfen könnte.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es keine eindeutigen Hinweise auf sexualisierte Gewalt gibt. Alle Symptome können immer auch andere Gründe haben und müssen daher stets im Zusammenhang mit der jeweiligen Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen gesehen werden. Niemand darf ohne fachlichen Austausch aufgrund einzelner Beobachtungen vorschnell Anschuldigungen vorbringen oder manipulativ Schutzbefohlene

befragen. Auch wenn die Symptome tatsächlich auf Gewalterfahrungen zurückzuführen sind, ist nicht klar, ob die Gewalt im schulischen, außerschulischen oder privaten Bereich ausgeübt wurde.

Erwachsene müssen ihrem eigenen Gefühl trauen. Wenn wir meinen, mit dem Kind oder dem Jugendlichen stimme etwas nicht, dürfen wir nicht zögern, uns an interne oder externe Berater zu wenden (siehe *„Konkretes Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“, ab Seite 28*).

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt

Wie schwer eine Tat für Betroffene wiegt bzw. in welchem Maß eine Grenzüberschreitung, ein Übergriff oder eine Form von Gewalt Betroffene belastet, hängt ganz wesentlich vom Empfinden der oder des Betroffenen ab. Dennoch lassen sich fünf Faktoren benennen, die die Erheblichkeit dieser Taten beeinflussen:

1. Sie hängt von der Art des Eingriffs, dessen Dauer und Häufigkeit ab.
2. Die Tat wiegt in der Regel umso schwerer, je näher die verwandtschaftliche bzw. bekanntschaftliche Beziehung des Betroffenen zur Täterin oder zum Täter ist, und welches Vertrauen ihr oder ihm aufgrund der Stellung (Lehrperson, Pädagoge oder Pädagogin, Priester) in den Augen der Betroffenen zukommt.
3. Sie hängt davon ab, in welchem Maß Gewalt angedroht und Geheimhaltung eingefordert wird.
4. Die Auswirkungen auf Betroffene sind umso schlimmer, je weniger sie sonst auf stützende Vertrauensbeziehungen zurückgreifen können.
5. Die Tat wiegt – zumal im kirchlichen Kontext – schwerer, wenn die Täter den Betroffenen gezielt Schuldgefühle machen und diese dazu benutzen, sich vor Aufdeckung zu schützen.

Neben primären physischen Schädigungen gibt es auch psychische Schädigungen, die von Scham- und Schuldgefühlen über geringes Selbstwertgefühl, Zweifeln an der eigenen Wahrnehmung und an eigenen Gefühlen, Verdrängungen, Blockierungen bis hin zu Isolation, Depression und massiven Angststörungen reichen. Zu den posttraumatischen Belastungen gehört, dass etliche von Missbrauch Betroffene später zu Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch neigen, unter Schlaf- oder Essstörungen leiden, ein Borderline-Syndrom ausbilden oder Suizidversuche unternehmen. In einigen wenigen Fällen kommt es – zum Teil erst Jahre später – sogar zum vollendeten Suizid. Die Betroffenen leiden unter Flashbacks (ungewolltem Wiedererleben), Albträumen und körperlicher, emotionaler, gedanklicher Unruhe. Sie können auch innerlich „abwesend“ sein (dissoziiert), was sich auch äußerlich zeigen kann, bis hin zur Erstarrung. Auch sind bisweilen funktionelle Sexualstörungen, Promiskuität und Formen von Prostitution zu konstatieren sowie sexuell aggressives Verhalten. Wenn Jungen und Mädchen von Personen des gleichen Geschlechts missbraucht worden sind, führt dies nicht selten zu einer ausgeprägten Angst vor einer gestörten Geschlechtsrollenidentität.

Unser Kernanliegen
Das in uns und in die Welt gesetzte Vertrauen schützen

Wenn die sexualisierte Gewalt von Geistlichen ausging, wird eine weitere menschliche Tiefendimension in Mitleidenschaft gezogen. Es wurde ja nicht nur das Vertrauen in Menschen, sondern oft für ein Leben lang auch das Vertrauen in Gott, das Evangelium, die Kirche und in gläubige Menschen allgemein beschädigt. Wir müssen uns fragen:

- Wie kann das Kind je wieder Gläubige oder gar Geistliche noch als Verkünder des Evangeliums und Vertreter der Kirche Christi ansehen?
- Welchen Spannungen wird ein Kind ausgesetzt, das Sakramente aus der Hand eines Priesters empfangen soll, der die Persönlichkeit des Kindes nicht achtet und dieses geschädigt hat?
- Wie heuchlerisch und schwach zeigt sich – für das Kind und für den weiteren Lebensweg – eine kirchliche Hierarchie oder auch eine Kollegs- oder Ordensleitung, die nicht hingesehen oder zugehört hat, den Missbrauch nicht verhinderte oder nicht zumindest einschritt, nachdem er entdeckt worden war?
- Welchen Einfluss hat das Erlebte auf das Gottesbild des Kindes und wie quälend ist es, wenn Kinder sich aufgrund des Erfahrenen sogar fragen, ob Gott sie noch liebt?

Die Strategien der Täter oder Täterinnen

Täter handeln gezielt
Unterstützer gewinnen, Umgebung vernebeln, Gelegenheiten schaffen

Täter und Täterinnen, die sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene ausüben, gehen planvoll vor und wägen die Risiken der Entdeckung genau ab, um zu ihrem Ziel zu kommen. Zu wissen, wie sie den Missbrauch systematisch vorbereiten und durchführen, sensibilisiert uns und ermöglicht uns eine schnelle Reaktion auf irritierende Situationen.

Bevorzugte Berufe und Tätigkeitsfelder: Täter und Täterinnen suchen gezielt Arbeit im pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereich (ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich). Hier kommen sie leicht in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen.

Potentielle Betroffene werden ausgewählt: Täter und Täterinnen identifizieren besonders bedürftige Kinder und Jugendliche und intensivieren die Beziehung zu ihnen. Kinder und Jugendliche, die schon im privaten Kontext Gewalt erlebt haben oder aus Jugendhilfeeinrichtungen kommen, tragen aufgrund ihrer Vorgeschichte ein höheres Risiko, von sexualisierter und anderer Gewalt betroffen zu werden. Nach der ersten Kontaktaufnahme nutzen Täterinnen und Täter ihre berufliche Position, um die sozialen Kontakte der potentiell Betroffenen zu erkunden. Mithilfe ihrer Machtstellung isolieren sie Einzelne innerhalb der Gruppe, so dass sie später im besonderen Maße auf die Zuwendung des Täters oder der Täterin angewiesen sind.

Gelegenheiten werden herbeigeführt: Täter und Täterinnen kennen den Tagesablauf ihrer zukünftigen Opfer sehr genau. Für sie ist es nicht schwer, Ort und Zeitpunkt zu wählen, um ein Kind unbeobachtet bzw. unerkannt missbrauchen zu können. Ihre Position macht es ihnen mög-

lich, Absprachen zu unterlaufen oder örtliche Gegebenheiten zu verändern. Zum Beispiel bauen sie neue Türschlösser ein, so dass sie den Zugang zu Räumlichkeiten kontrollieren können. Sie nutzen den Austausch per Handy und soziale Medien, um emotionale Nähe herbeizuführen, Kinder und Jugendliche zu manipulieren und Verabredungen z.B. an abgelegenen Orten zu vereinbaren.

Testrituale werden eingeführt: Mit nicht eindeutig nachweisbaren sexuellen Grenzüberschreitungen überprüfen Täter und Täterinnen den Widerstand der Betroffenen und verwirren deren Wahrnehmung. Schrittweise sexualisieren sie die Beziehung zum Kind. Indem sie beispielsweise leicht bekleidete Kinder ablichten, bahnen sie gezielt kinderpornographisches Fotografieren an. Die schleichenden Übergänge machen es Kindern schwer zu erkennen, welches Verhalten im Umfeld akzeptiert ist und welches nicht. Auch die Erwachsenen tun sich in so einem Fall schwer, Grenzen zu ziehen, denn die Testrituale desensibilisieren die Umgebung systematisch.

Die Wahrnehmung des Umfeldes wird vernebelt: Täter und Täterinnen verwenden besonders viel Zeit darauf, ihr Umfeld zu täuschen.

- Sie präsentieren sich als sympathische und verständnisvolle Kolleginnen und Kollegen, die jederzeit einspringen und Arbeiten übernehmen, die sonst niemand machen will.
- Sie machen sich bei ihren Kollegen und Mitarbeitern unangreifbar, indem sie die Rolle derer übernehmen, die der Institution und „dem System“ mutig entgegentreten.
- Sie sind der Institution gegenüber besonders loyal und engagieren sich sehr für deren Belange. Auch gegenüber Förderern treten sie entsprechend auf. So machen sie sich unersetzlich.
- Sie nutzen die Rolle des unauffälligen Eigenbrötlers/Einzelkämpfers.
- Sie bauen Netzwerke aus persönlichen Abhängigkeiten auf. Das kann auch private, oft heimliche Beziehungen zu Kolleginnen oder Kollegen einschließen, die sie gezielt eingehen.

Kinder oder Jugendliche und ihr Umfeld werden in Abhängigkeiten verstrickt: Sexualisierte Gewalt beginnt meistens damit, dass Täter und Täterinnen dem Kind oder dem/der Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. Sie gaukeln Liebe und Schutz vor, machen Geschenke, billigen Regelverstöße wie zum Beispiel das Überschreiten der für die Kinder und Jugendlichen verbindlichen Zeitgrenzen. Durch solche Bevorzugungen erschleichen sie Vertrauen und Zuneigung einzelner Kinder und Jugendlicher. Bisweilen setzen sie auch Alkohol, Medikamente oder Drogen ein.

Anbahnung
Kinder verunsichern oder emotional binden

Betroffene werden destabilisiert: Täter und Täterinnen nutzen ihre im Rahmen von Ausbildungen oder beruflichen Tätigkeiten gewonnenen Kompetenzen, um nicht nur ihre Opfer, sondern auch die Dynamik der Klasse oder Gruppe zu manipulieren. Mithilfe ihrer aus der Päd-

agogenrolle resultierenden Machtposition machen sie sich Schutzbefohlene gefügig, zum Beispiel indem sie die Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen in Frage stellen oder durch ungerechte Notengebung. Wenn widerstandsstarke Schülerinnen und Schüler auf der Einhaltung ihrer Rechte bestehen oder sich gegen fachlich unqualifizierte pädagogische Interventionen wehren, wird ihr Widerstand gebrochen, etwa indem die gesamte Klasse oder Gruppe schikaniert wird. Die Täter und Täterinnen isolieren sie, indem sie Zwietracht zwischen Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern säen. Um der Entdeckung zu entgehen, schrecken Täter und Täterinnen nicht vor Drohung und Erpressung zurück.

- Sie drohen mit persönlichen Nachteilen für die Betroffenen und/oder deren Bezugspersonen.
- Sie verunsichern ihre Opfer zum Beispiel mit der Aussage: „Dir glaubt doch sowieso niemand!“
- Sie ängstigen Kinder und Jugendliche gezielt, etwa durch angstmachende Rituale oder überfordernde Aufgabenstellungen.

Verteidigungsstrategien
Falsch informieren, diffamieren, instrumentalisieren

Gewaltsame Handlungen werden verschleiert: Täter und Täterinnen machen sexuelle Handlungen zwischen sich und den Betroffenen zum gemeinsamen Geheimnis. Grundlegende Strategie ist es, mit List und Tücke die Betroffenen zu umgarnen, in eine Komplizenschaft zu verwickeln, so dass diese den Eindruck gewinnen, einen aktiven Part übernommen zu haben und für das Geschehen verantwortlich zu sein. Kinder und Jugendliche schweigen daher oftmals von sich aus und leben in der Angst, dass die Tat öffentlich gemacht wird und sie bloßgestellt werden.

Verdacht wird zerstreut: Kommt ein berechtigter Verdacht auf, achten Täter und Täterinnen darauf, dass Kolleginnen und Kollegen möglichst wenig Details ihrer Missbrauchshandlungen erfahren. Sie nutzen die institutionellen Strukturen, um Verdachtsmomente im Keim zu ersticken, indem sie zum Beispiel Eintragungen in Akten und Kalendern manipulieren und falsche Informationen streuen. Oft gelingt es ihnen, gutgläubige Kolleginnen und Kollegen für sich zu instrumentalisieren. Diese können sich sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen nicht vorstellen und machen sich unhinterfragt die falschen Aussagen der Täterinnen oder Täter zu eigen.

Betroffene werden diffamiert: Sind die Verdachtsmomente nicht innerhalb kürzester Zeit ausgeräumt, versuchen Täter und Täterinnen die Betroffenen und deren Angehörige zu diffamieren. Sie schrecken auch nicht vor einer Verleumdungsklage zurück. In einigen Fällen veröffentlichen Täterinnen und Täter die Namen der Betroffenen, wodurch diese einer besonders starken psychischen Belastung ausgesetzt sind. Sie setzen auch Kolleginnen und Kollegen, die weiter einen Verdacht äußern, unter Druck. Sie weisen zum Beispiel auf deren Fehlverhalten bzw. fachliche Mängel hin oder sorgen für deren Abwertung in den

Augen der Kinder und Jugendlichen, indem sie diese über Privatleben, fachliche Mängel oder institutionelle Konflikte informieren.

Appell an das Mitleid: Können die Täter und Täterinnen die Verdachtsmomente nicht eliminieren, bitten sie um Mitleid für sich und ihre Familien oder verleihen ihrer Sorge um den Ruf der Institution Ausdruck. Die Erfahrung zeigt, dass sie oft nicht vergeblich auf entlastende Falschaussagen spekulieren.

Strategischer Rückzug: Wenn sie keinen anderen Ausweg sehen, kündigen Täter und Täterinnen eine Selbstanzeige an. Sie geben einen Teil der Grenzverletzungen zu, entschuldigen sich offiziell und versprechen, in Zukunft – zu ihrem eigenen Schutz – vorsichtiger zu sein.

Geeignete Tatorte: Das ungeheuer zielgerichtete Vorgehen der Täter und Täterinnen macht klar, dass sie ein Umfeld benötigen, in dem sie ungestört agieren können. Deshalb bevorzugen sie Einrichtungen, in denen ...

Was Täter suchen
Orte, die es Tätern leicht machen

- ... die Autonomie von Kindern und Jugendlichen unzureichend gefördert wird,
- ... Kinder und Jugendliche vernachlässigt werden,
- ... sich das pädagogische Konzept an traditionellen Rollenbildern orientiert,
- ... eine rigide Sexualerziehung oder umgekehrt eine tabulose Sexualisierung praktiziert wird,
- ... der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen und das Recht auf sexuelle Integrität missachtet werden,
- ... die Leitung autoritär strukturiert ist und Entscheidungen weniger aus fachlicher Sicht getroffen werden, sondern der Machtsicherung dienen,
- ... Strukturen unklar sind,
- … keine Regeln erkennbar sind oder diese von pädagogisch Verantwortlichen willkürlich außer Kraft gesetzt werden können, um ihre Machtstellung zu betonen oder sich bei Jugendlichen beliebt zu machen,
- ... zwischen beruflichen und privaten Kontakten unzureichend unterschieden wird.

Was Täter meiden: Entsprechend meiden Täterinnen und Täter Einrichtungen, in denen ...

Was Täter meiden
Nischen für Täter und Täterinnen erst gar nicht entstehen lassen

- ... eine Atmosphäre der Wertschätzung und des Respekts herrscht,
- ... eine Kultur des genauen Hinsehens und Zuhörens gepflegt wird,
- ... die Leitung klar strukturiert ist und Entscheidungen aus fachlichen Erwägungen heraus getroffen werden,
- ... offen und transparent kommuniziert wird.

PRÄVENTION

Prävention beginnt, *bevor* etwas passiert ist. Die „Grundsätze schulischer Bildung und Erziehung am Aloisiuskolleg Bonn“ formulieren den zentralen Aspekt unserer Präventionsarbeit in allen pädagogischen Bereichen des Kollegs:

> *„Das Aloisiuskolleg als Jesuitenschule soll ein Ort sein, an dem die Schülerinnen und Schüler ihre Würde als Mensch erfahren.“*

Sich einsetzen
Für die eigene Würde und die der anderen

Erst aus der Erfahrung, dass jeder Mensch eine Würde hat, entsteht ein wertschätzendes Miteinander. Würde erfahren bzw. entdecken, das heißt auch, sich für die Würde einzusetzen – die eigene wie auch die der anderen. Dieses Leitbild bringt unsere Identität zum Ausdruck und entfaltet sich an …

- … dem schöpfungstheologischen Ansatz unserer Pädagogik – „Du, von Gott geschaffen“,
- … der Wertschätzung der Reflexion – „Nachdenken über das Gelernte“,
- … dem Engagement für Gerechtigkeit – „Menschen für andere“,
- … und dem Einsatz für den Dialog der Kulturen und Religionen.

Zur Würde gehört untrennbar dazu, dass Fälle sexualisierter Gewalt aufgeklärt und fortdauernd aufgearbeitet werden. Aufklärung und Aufarbeitung sind aus zwei Gründen wesentliche Bestandteile der Prävention:

1. Respekt gegenüber den in der Vergangenheit von der Gewalt Betroffenen gehört zentral zu einer Kultur der Achtsamkeit und des Schutzes vor Gewalt.
2. Die Wahrheit anzuerkennen und auszusprechen hilft den Einzelnen und dem Kolleg, achtsamer zu sein und Risiken besser einzuschätzen.

Die Kollegskonferenz hat nach einem intensiven Dialog besonders mit Vertretern der von Gewalt am Kolleg Betroffenen 2016 eine „AKO-Erklärung“ verabschiedet. Darin bekennt sie sich zu der Verpflichtung zu Prävention und Aufarbeitung, die aus dem Anerkennen des Geschehenen erwächst.

Umgangsformen am Aloisiuskolleg

Wertschätzung
Achtsam zuhören und entschieden reagieren

Präventive Maßnahmen und Strukturen dienen nicht nur zur Abwehr möglicher Gewalt, sondern sie schaffen auch eine dauerhaft achtsame Umgebung, in der pädagogisches Handeln an Qualität gewinnt. Kinder, Jugendliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter merken sehr schnell, ob man ihnen zuhört. Wenn sie die Erfahrung machen dürfen, dass auf Meldungen und Hinweise prinzipiell mit Achtsamkeit und Entschiedenheit reagiert wird, werden sie sich gegebenenfalls nicht scheuen, sich mit einer Beobachtung oder Beschwerde zu Wort zu mel-

den. Aus diesem Grund ist ein wertschätzender Umgang miteinander ein erster und entscheidender Aspekt für die Prävention von Gewalt. Die wertschätzende Haltung drückt sich auch in einem angemessenen und verlässlichen Verhalten aus. Sie entlastet unseren Alltag und ist zudem gemeinschafts- und charakterbildend. Zu guten Umgangsformen gehört auch, dass wir unsere Mitmenschen wahrnehmen. Nur so können wir grenzverletzende und übergriffige Situationen erkennen und auf sie reagieren.

Für das Aloisiuskolleg in all seinen Bereichen ist der wertschätzende und wahrnehmende Umgang miteinander von zentraler Bedeutung. Das gilt für das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen, aber auch für das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

Umgangsformen werden faktisch vorgelebt und sind wirkmächtig – im Positiven wie im Negativen. Deshalb kommt den Leitungsverantwortlichen im Kolleg eine zentrale Bedeutung zu. Sie gestalten Leitung transparent und leben beispielhaft vor, was von allen gefordert wird. Konsequent setzen sie sich für die Rechte der Kinder und Jugendlichen ein und gehen gegen jede Grenzverletzung, Übergriffigkeit oder gar Gewalt vor. Ihre Fürsorgepflicht gilt aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sie respektvoll behandeln. Das beinhaltet auch, sie vor unzutreffenden Vorwürfen zu schützen und ihnen im Fall von Anschuldigungen fachlichen Beistand zu ermöglichen.

Ein Beispiel geben
Fürsorge leisten für Kinder und Mitarbeiter

Kinder und Jugendliche stärken

Der wirksamste Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt ist ein Umfeld, in dem sie Selbstbewusstsein entwickeln und lernen dürfen, ihrer Wahrnehmung zu vertrauen. Unser Ziel ist es, dass sie innerhalb und außerhalb des Kollegs sich sicher sein dürfen, dass sie …

1. … über alles, was sie beschäftigt und vielleicht bedrängt, sprechen können und für ihre Sorgen und Probleme immer ein offenes Ohr finden. Insbesondere die offensive Thematisierung und Enttabuisierung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind entscheidende Faktoren unserer stärkenden und schützenden Kultur.
2. … als wirksamer Teil unserer Gemeinschaft das Recht und die Möglichkeit haben, ihren Lebensalltag mitzugestalten. Dazu gehört unbedingt die Erfahrung, dass ihre Beschwerden Konsequenzen haben. Nur so verinnerlichen die Kinder und Jugendlichen, dass unsere Werte und Regeln tatsächlich gewollt sind und geachtet werden. Auch Mitspracherechte und Partizipation in den Gremien stärken Kinder und Jugendliche in diesem Sinne.

Die folgenden Aussagen sind speziell für die Jüngeren formuliert und sollen sie unterstützen, sich selbst und ihre Wahrnehmungen ernst zu nehmen:

Selbstbewusstsein
Den eigenen Gefühlen und Eindrücken vertrauen

- **Es ist richtig, was du fühlst!** Du kannst dich auf dein Gefühl verlassen, auch wenn jemand behauptet, dass damit etwas nicht in Ordnung ist. Wenn dir etwas seltsam, blöd, komisch oder ekelig vorkommt, darfst du es anderen sagen.
- **Du darfst NEIN sagen!** Sag NEIN, wie es für dich möglich ist, zum Beispiel wenn dich jemand komisch berührt, dir Dinge zeigt oder sagt, die du blöd oder ekelig findest oder wenn jemand will, dass du etwas tust, was dir unangenehm ist.
- **Es gibt schöne und blöde Geheimnisse!** Schöne Geheimnisse sind spannend und machen Spaß. Blöde Geheimnisse machen dir Angst und Sorgen. Du hast das Recht, jemandem davon zu erzählen. Das ist kein Petzen!
- **Geschenke sind umsonst!** Du entscheidest, ob du ein Geschenk annehmen willst oder ob du es ablehnst. Für Geschenke brauchst du nichts zu tun. Es ist gemein, wenn dir jemand nur etwas schenkt, damit du etwas für ihn tust.
- **Du hast ein Recht auf Privatheit!** In deinem Zimmer darfst du alleine und ungestört sein. Das gleiche gilt für das Badezimmer und die Toilette. Du hast das Recht, dich zu waschen und anzuziehen, ohne dass dir jemand zuschaut.
- **Du darfst Fragen stellen!** Du hast das Recht, auf deine Fragen über deinen Körper und deine Sexualität Antworten zu bekommen. Es ist wichtig, dass du viel darüber weißt. Wenn dich etwas interessiert, du unsicher bist oder dir etwas komisch vorkommt, frag nach!
- **Du hast das Recht, Hilfe zu bekommen!** Manchmal ist es schwer, sich alleine zu wehren. Wenn dich etwas bedrückt, wenn du Angst hast oder dich bedroht fühlst, dann hol dir Hilfe. Manchmal passiert es, dass du nicht gleich verstanden wirst. Gib nicht auf, bis du jemanden findest, der dir helfen kann.
- **Wer kann dir helfen?** Du darfst immer mit jemandem sprechen, dem du vertraust. Es gibt Menschen, die deine Rechte missachten; das kann auch am Aloisiuskolleg vorkommen. Das ist nie in Ordnung, und du kannst nichts dafür. Es gibt auch außerhalb des Kollegs Menschen, die dir helfen können. Du findest die Telefonnummern und Adressen auf Aushängen im Schul- und Internatsgebäude und auf dem Flyer der/des Kinderschutzbeauftragten. Dort kannst du auch anrufen, ohne dass du es einem Erwachsenen sagen musst.
- **Auch du kannst helfen!** Manchmal kann ein Kind oder Jugendlicher sich selbst keine Hilfe holen. Wenn du das mitbekommst, dann ist es richtig, wenn du Hilfe holst.

Auch wenn mit diesen Sätzen Kinder und Jugendliche ermächtigt werden, aktiv zu sein und sich selbst zu helfen, liegt doch die Verantwortung für die Prävention von Gewalt und für eventuell notwendige Interventionen immer bei den Erwachsenen, die in Kontakt mit ihnen stehen. Dazu gehören in erster Linie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen Bereich und in der Leitung, jedoch genauso die Freiwilligendienstleistenden, die Praktikantinnen und Praktikanten, die Hauswirtschafts-, Verwaltungs- und Haustechnikmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen. Für alle diese Personen steht an erster Stelle die Pflicht, den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Alle Projekte und Programme, die darauf zielen, die Mädchen und Jungen zu sensibilisieren und zu stärken, dürfen die Verantwortung der Erwachsenen keinesfalls auf Kinder und Jugendliche abwälzen.

Die Regeln am Aloisiuskolleg

Der am Aloisiuskolleg prinzipiell wertschätzende Umgang miteinander wird ergänzt durch Normen und Regeln, die gewährleisten sollen, dass weder Schülerinnen und Schüler noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verletzt oder herabgesetzt werden. Diese Regeln wollen weder gängeln noch in falsche Ängstlichkeit führen, sondern sie ermöglichen ein Mehr an Freiheit und fördern Verhaltenssicherheit und Gemeinschaft. Nicht alles muss und soll geregelt werden; das pädagogische Ringen im Alltag bleibt.

Ein Mehr an Freiheit
Regeln sind für die Menschen da, nicht die Menschen für die Regeln

Folgende Regelwerke sind im *Anhang 1* aufgeführt:

- Katalog der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler
- Selbstverpflichtung der Leitung des Aloisiuskollegs
- Verhaltenskodex der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Selbstverpflichtung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Mit diesen Regeln geben sich die Mitglieder der Kollegsgemeinschaft gegenseitig das Recht, die Einhaltung der Regeln auch einzufordern. Doch ohne ein funktionierendes Beschwerdesystem sind Regeln wirkungslos. An welche Stellen können sich also Erwachsene, Jugendliche und Kinder im Fall eines Regelverstoßes – wenn gewünscht, auch anonym – wenden? Natürlich kann sich jedes Mitglied der Kollegsgemeinschaft an jede Person ihres Vertrauens wenden. Als erste Instanzen innerhalb des Aloisiuskollegs bieten sich die Mitglieder der Hilfekonferenz und auch der/die Kinderschutzbeauftragte an, oder aber auch Mitglieder der Schülervertretung, Eltern-Pflegschaften, Lehrerrat oder Mitarbeitervertretung (MAV).

Sie nehmen Meldungen und Beschwerden entgegen. Eine weitere Schlüsselrolle kommt den externen Fachberatungsstellen und den unabhängigen Ansprechpersonen des Ordens zu (siehe *Anhang 3, Seite 68).*

Die Selbstverpflichtung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wer sich am Aloisiuskolleg *regelmäßig* ehrenamtlich engagieren möchte, wird durch angemessene **Information und Schulung** gefördert. Das gilt für alle Helfer, die an schulischen Veranstaltungen am Aloisiuskolleg sowie an jeder Form von außerschulischer Jugend- und Freizeitarbeit teilnehmen. Dies ist auch Ausdruck der Wertschätzung für dieses Engagement, das viel Verantwortung mit sich bringt. Insbesondere das Engagement von Eltern in der Bibliothek, der Rotunde oder bei Schulveranstaltungen wird auf diese Weise unterstützt. Zu den Personen, die im Zuge dieser Förderung eine entsprechende Aus- und Fortbildung machen, gehören aber auch Gruppenleiter, Trainer und begleitende Eltern, die sich kontinuierlich ehrenamtlich betätigen. Für sie alle ist eine mindestens eintägige Präventionsschulung verpflichtend, die durch externe Präventionsfachkräfte durchgeführt wird.

Aus- und Fortbildungen
Zeichen der Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements

Wer nicht zur Präventionsschulung verpflichtet ist, wird mindestens in einem **ausführlichen Gespräch** mit dem oder der pädagogisch Verantwortlichen mit den Inhalten dieser Selbstverpflichtung vertraut gemacht. Bei dieser Gelegenheit ergibt sich auch die Möglichkeit zu Nachfragen. Wo es möglich ist, soll dieses Gespräch für mehrere Personen, die sich ehrenamtlich betätigen wollen, gleichzeitig angeboten werden; dies kann sinnvollerweise auch bereichsübergreifend am Kolleg stattfinden. Längerfristig tätige Ehrenamtliche nehmen mindestens alle zwei Jahre an einem Gespräch oder einer Veranstaltung zur Vertiefung der Thematik teil. Verantwortlich für die Durchführung dieser Gespräche und das Vorliegen der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen ist die jeweilige Bereichsleitung.

Alle ehrenamtlich am Aloisiuskolleg Tätigen unterschreiben auch die **Selbstverpflichtungserklärung**, die in den *Anhang 1* dieses Leitfadens aufgenommen ist. Sie orientiert sich an dem vorliegenden Leitfaden und wird bei Bedarf angepasst.

Entsprechend den kommunalen oder kirchlichen Förderrichtlinien (*§ 72a SGB VIII*) ist von allen Ehrenamtlichen, die bei regelmäßigen Veranstaltungen oder Diensten sowie Veranstaltungen mit Übernachtungen mitwirken, das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) nachzuweisen. Dass dieses dem Aloisiuskolleg vorliegt, liegt ebenfalls in der Verantwortung der Bereichsleitung.

Die Hilfekonferenz

2015 hat das Aloisiuskolleg mit der Hilfekonferenz ein multiprofessionelles Beratungsgremium aus pädagogisch und institutionell Verantwortlichen geschaffen, das in erster Linie dem Wohle der Kinder oder Jugendlichen dient und in deren Sinne handelt. So macht sie die *cura personalis* zum Kernanliegen. Die Hilfekonferenz ist keine Beschwerdestelle, doch

ihre Mitglieder nehmen Beschwerden entgegen. Die Hilfekonferenz setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- die/der Kollegs-Seelsorger(in) leitet die Konferenz im Auftrag des Rektors,
- die/der Beratungslehrer(in/nen) der Schule als ständige Vertretung der Schulleitung,
- die/der Leiter(in) des Internatsbereiches (GONZAGA*prep*),
- ein(e) Vertreter(in) des Externats,
- die/der Lerntherapeut(in),
- die Schulpsychologin/der Schulpsychologe,
- die/der Kinderschutzbeauftragte.

Sie tagt wöchentlich für eine Schulstunde und arbeitet vertraulich. Als Gremium gewährleistet sie die *cura personalis* und klärt möglichst umgehend persönliche und gruppenbezogene Konflikte, indem sie …

Vernetzung
Ein Gremium, in dem alle Fäden zusammenlaufen

- … innerhalb des Kollegs den Austausch von Informationen, Erkenntnissen, fachlichen Diagnosen usw. gewährleistet.
- … Beschwerden behandelt und Begleitung in persönlichen Fragen vermittelt, zum Beispiel in krisenhaften Situationen Einzelner und von Gruppen.
- … gegebenenfalls Empfehlungen zur Einleitung weiterführender Schritte ausspricht.
- … entscheidet, ob die internen Ressourcen ausreichen oder externe Helfersysteme eingeschaltet werden.

Das Protokoll dieser vertraulichen Sitzungen wird den Leiterinnen und Leitern von Kolleg, Schule und GONZAGA*prep* zur Kenntnis gegeben.

Die/der Kinderschutzbeauftragte

Seit 2013 wird am Aloisiuskolleg eine Pädagogin oder ein Pädagoge als Kinderschutzbeauftragte(r) berufen. Voraussetzung ist, dass sie/er als Kinderschutzfachkraft (*§ 8a SGB VIII*) qualifiziert ist oder wird. Kommt es am Aloisiuskolleg zu Verdachtsfällen oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung oder Verletzungen von Kinderrechten, wird sie/er informiert und beratend hinzugezogen. Sie/er steht auch als Ansprechperson für Schüler, Eltern und Mitarbeiter(innen) zur Verfügung. Ihr/sein Aufgabenfeld ist breit gefächert:

Aufmerksam
Die Regeln einhalten und weiterentwickeln

- Sie/er ist unmittelbar dem Rektor zugeordnet und hat direkten Zugang zu ihm und den Bereichsleitern und -leiterinnen. Als Mitglied der Hilfekonferenz nimmt er/sie regelmäßig an zu vereinbarenden Treffen mit der Pädagogischen Leitungskonferenz teil.
- Sie/er unterstützt die Leitungspersonen fachlich bei der Implementierung von pädagogischen, rechtlichen und organisatorischen Präventionsmaßnahmen. Dazu gehört, dass sie/er da-

für verantwortlich ist, dass aktuelles Informationsmaterial zu den Themen Kinderschutz, Kinderrechte und Prävention sexualisierter Gewalt bereitgehalten wird und den Verantwortlichen sowie den pädagogisch Handelnden im Kolleg zugänglich ist.
- Sie/er mahnt die Implementierung und Einhaltung des Leitfadens, die Evaluation und die Weiterentwicklung sowie die Risikoanalyse aktiv an. Sie/er beobachtet den Fortgang der Fortbildungen des gesamten Kollegiums und fordert ihn gegebenenfalls ein.
- Sie/er ist über die Angebote für Schulen seitens der Bonner Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt informiert und kontrolliert, dass diese im Kolleg den Schülerinnen und Schülern sowie den Mitarbeitenden angemessen bekannt gemacht wird.
- Sie/er tauscht sich u.a. mit den Ansprechpersonen des Jesuitenordens aus. Sie/er berichtet jährlich vor der Lehrerkonferenz, der Pädagogenkonferenz von GONZAGA*prep* und Externat sowie zumindest schriftlich den Mitarbeitenden des nichtpädagogischen Personals.
- Die/der Kinderschutzbeauftragte bildet sich selbst fort.
- Die/der Kinderschutzbeauftragte hat das Recht, sich in den Belangen ihres/seines Aufgabenfeldes an den Provinzial der Jesuiten in Deutschland oder andere kirchliche oder staatliche Aufsichtsstellen zu wenden. Dies gilt insbesondere, wenn sie/er den Eindruck hat, den Anliegen der Prävention werde am Aloisiuskolleg nicht Genüge getan oder eine Leitungsperson habe gegen Regelungen schwerwiegend verstoßen.

Die Risikoanalyse

Gefährdungen abschätzen
Gemeinsam eine wirksame Schutzkultur entwickeln

Der Rektor des Kollegs veranlasst entsprechend den Anforderungen des Erzbistums Köln mindestens alle fünf Jahre eine umfassende Risikoanalyse. Dies geschieht in Absprache mit der Ansprechperson des Jesuitenordens und weiteren auswärtigen Fachpersonen. An der Durchführung und Überprüfung der Risikoanalyse sind nicht nur haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende beteiligt, sondern möglichst auch Schüler und Schülerinnen sowie die Eltern. Gemeinsam beteiligen sie sich aktiv an der Entwicklung unserer Schutzkultur.

Gegenstand der Risikoanalyse sind alle Vorgänge und organisatorischen Abläufe im Kolleg und auch der externen Kollegsveranstaltungen. Die baulichen Verhältnisse werden ebenfalls dahingehend geprüft, dass sie den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Nicht zuletzt werden die Verhaltensregeln und deren Einhaltung analysiert. Darunter fallen zum Beispiel die Regeln …

- … zum Betreten von Privaträumen im Internatsbereich durch Dritte,
- … zur Nutzung von sanitären Einrichtungen,
- … zum Umgang mit Internet und Medien.

Ziel der Risikoanalyse ist es, dass sich die Tätigen aller Kollegsbereiche ihrer Verantwortung und der Gefahrenpotentiale im eigenen Arbeitsumfeld bewusst werden. Eine solche Reflexion über den Stand der

Prävention am Kolleg wird auch außerhalb des Fünfjahres-Turnus allen Bereichen empfohlen.

Die Risikoanalyse wird den Mitgliedern der Pädagogischen Leitungskonferenz, der Trägerkonferenz, der Mitarbeitervertretung und der/dem Kinderschutzbeauftragten des Kollegs zur Berücksichtigung vorgelegt sowie den Präventionsstellen des Erzbistums Köln und des Jesuitenordens zur Kenntnis gegeben.

KONKRETES VORGEHEN BEIM VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT

Trotz aller Präventionsmaßnahmen ist keine Institution vollständig davor geschützt, dass in ihr Gewalt stattfindet. Wir wollen diese niemals hinnehmen oder gar leugnen. Weder strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt noch übergriffiges Verhalten gegenüber Schülern und Mitarbeitern dürfen am Kolleg einen Platz haben. Auch Grenzverletzungen – also die leichteste Form (sexualisierter) Gewalt – können und müssen deutlich reduziert werden. Viele Menschen arbeiten respektvoll und grenzachtend; ihre Leistung darf nicht durch das Fehlverhalten einzelner diskreditiert werden.

Sorgfältige Prüfung
Verantwortlicher Umgang mit Verdachtsfällen

Oft wird die Sorge geäußert, jemanden zu Unrecht zu verdächtigen und ihm gegenüber die Fürsorgepflicht zu vernachlässigen. Wenn dies allerdings zu einer Nichtverfolgung von Verdachtsmomenten führt, verkehrt sich der Sinn. Ein vertraulicher und sorgfältig prüfender Umgang mit einer Vermutung ist im Sinne aller Beteiligten: Die betroffene Person wird nicht zum Gegenstand von Gerüchten, die Ermittlungsbehörden haben Ansprechpartner, es gelingt leichter, Straftäter dingfest zu machen – und ein eventuell zu Unrecht Beschuldigter wird nicht vorverurteilt.

Zum Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises sind die entsprechenden Leitlinien der Deutschen Ordensoberenkonferenz zu beachten (*siehe Anhang 2, Seite 54*; dort ist ebenfalls eine schematische Darstellung der Verfahrenswege bei Verdacht auf Handlungen (sexualisierter) Gewalt enthalten).

Jeder Fall wird individuell bearbeitet. Im gesamten Prozess ist auf die gebotene Verschwiegenheit zu achten. Kenntnis besitzen außer der aufdeckenden Person nur die von der Leitung mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Personen, die Bereichsleiter, die Kollegsleitung sowie die zur Beratung hinzugezogenen Fachpersonen. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind alle aufgefordert, Spekulation und Gerüchtebildung zu unterlassen. Diese schaden einer sachlichen Aufklärung von Verdachtsfällen.

Maßnahmen und Konsequenzen werden von der Bereichsleitung entschieden und bis zu einem klärenden Abschluss durchgeführt. Der Rektor wird über die Vorgänge informiert, gegebenenfalls berät sich die Bereichsleitung mit ihm. Kann ein Verdacht weder ausgeräumt noch bestätigt werden, ruht der Vorgang; alle internen und externen Ansprechpersonen sind weiterhin bereit, neue Hinweise anzunehmen. Liegen neue sachdienliche Hinweise vor, wird der Vorgang weiter bearbeitet. Der Rektor entscheidet in Abstimmung mit der Bereichsleitung und der unabhängigen Ansprechperson, wie die zukünftige

Arbeitsweise strukturiert wird, und ob Änderungen notwendig sind. Die Kollegsleitung informiert alle übergeordneten Stellen, die in das bisherige Verfahren einbezogen waren.

Eine wichtige Rolle nimmt die Dokumentation der Vorgänge ein. Die Unterlagen werden sorgfältig aufbewahrt und spätestens bei Beendigung der Maßnahmen gänzlich dem Rektor zur gesicherten Archivierung übergeben. Die Dokumentation von Fällen, die das Kindeswohl betreffen, gehört nicht zur Schulakte sondern wird gesondert aufbewahrt. Es erfolgt auch keine Ablage in der Personalakte, sofern das Ergebnis der Maßnahme nicht dienstrechtlicher Natur war. Für die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden, gelten die einschlägigen arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Vorgehen der aufdeckenden Person

Am Anfang des konkreten Umgangs mit Beschwerden steht die Person, die Verdachtsfälle an die dafür vorgesehenen Stellen meldet. Das kann die durch Gewalt betroffene Person selbst sein, aber es gibt auch zwei weitere Möglichkeiten:

Sie hat Situationen, die auf Gewalt hindeuten, beobachtet. In diesem Fall hilft es, wenn die aufdeckende Person Wahrnehmungen und Tatsachen möglichst detailgenau schriftlich fixiert, auch um zu erkennen, falls ein Verdacht unbegründet ist:

- Namen, Datum, Ort und Uhrzeit der Situation(en).
- Was genau ist ihr aufgefallen? Handelt es sich um körperliche Symptome, verändertes Verhalten oder andere Auffälligkeiten?
- Was lösen die Beobachtungen bei der aufdeckenden Person aus?

Sie wurde von dem oder der Betroffenen ins Vertrauen gezogen. Es ist selten, dass Kinder und Jugendliche bezüglich sexualisierter Gewalt lügen; ihnen ist es eher peinlich, sich jemandem zu diesem Thema anzuvertrauen. Deshalb muss jeder Hinweis von Schülerinnen und Schülern ernst genommen werden. Die aufdeckende Person hört dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen offen zu und vereinbart nächste Schritte. Dies gilt natürlich auch, wenn sich Erwachsene ihr offenbaren. Die aufdeckende Person dokumentiert das Gespräch (siehe Dokumentationsbogen im *Anhang 1*, Seite 50), hält aber auch schriftlich fest, was ihr Dritte wann und wie mitgeteilt haben (persönlich, schriftlich, anonym) bzw. was sie über Dritte gehört hat. Die Dokumentation von Gesprächen und Beobachtungen kann in der Beweisführung sehr wichtig werden und verhindert, dass Details verwischt oder verwechselt werden.

Klare Dokumentation
Eine große Hilfe, um Vorgänge aufzuklären

Drei Dinge sind für eine Person, die von dem oder der Betroffenen ins Vertrauen gezogen wurde, wichtig zu wissen:

- Es kann für sie stark belastend sein, die Schilderungen von Betroffenen zu hören – vor allem wenn es sich um Kinder oder Jugendliche handelt. Es hilft, sich das einzugestehen und sich ehrlich nach den eigenen Grenzen zu fragen. Denn es gehört eine innere Bereitschaft dazu, demjenigen, der von sexueller Gewalt berichtet, zuzuhören und Glauben zu schenken. Es ist unerlässlich, wenn nötig professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen (kollegialer Austausch, Beratung, Supervision). Wichtig ist, dass die von Gewalt Betroffenen diese Überlegungen nicht als Zurückweisung erleben. Gegebenenfalls vermittelt die ins Vertrauen gezogene Person die oder den Betroffenen an einen anderen Ansprechpartner.
- Sie sollte alle Möglichkeiten bedenken, die das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen bzw. der Kollegin oder des Kollegen erklären würden – ohne die Glaubwürdigkeit des oder der Betroffenen in Zweifel zu ziehen. Zum Beispiel kommen als Täter und Täterinnen nicht nur Kollegsangehörige in Frage, sondern alle anderen Personen, die mit den betreuten Kindern zu tun haben, also auch Eltern, ältere Geschwister, Verwandte, Vereinstrainer, Musiklehrer usw.
- Sie sollte gegenüber den Betroffenen keine eigenen Vermutungen aussprechen und keinesfalls eigenmächtig handeln. Sie bleibt ruhig und sammelt, solange der Verdacht nicht konkretisiert ist, weitere Informationen.

Erscheint der aufdeckenden Person das Vorliegen eines Falles von (sexualisierter) Gewalt wahrscheinlich, kann sie sich kollegial oder mit internen Fachkräften beraten. Wenn sich der Verdacht dadurch nicht zerstreut, informiert die Person umgehend den Rektor oder in Vertretung die Schul- oder Internatsleitung; sie kann sich aber auch direkt an die unabhängige Ansprechperson wenden. Der Rektor stimmt das weitere Vorgehen immer mit der unabhängigen Ansprechperson ab.

Steht der Rektor bzw. eine Bereichsleitung selbst im Verdacht, sexuellen Missbrauch oder Übergriffe begangen zu haben, wendet sich die aufdeckende Person eigenverantwortlich an die entsprechenden externen Ansprechpersonen des Ordens oder des Erzbistums. Diese verantworten das weitere Vorgehen.

Die aufdeckende Person dokumentiert ihre Meldung. Ihr wird während des nun folgenden Klärungsprozesses eine vertrauenswürdige Begleitperson zur Seite gestellt. Sie wird über die nächsten Schritte informiert.

Vorgehen bei Gewalt durch Erwachsene

Handelt es sich um ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin (beruflich oder ehrenamtlich), wird der Rektor oder in Vertretung die Bereichsleitung informiert. Diese achten auf den Schutz

des Kindes oder Jugendlichen und informieren ggf. den Rektor. Zugleich wird unverzüglich die Ansprechperson informiert. In Absprache mit dieser nimmt der Rektor die Fürsorgepflicht für Beschäftigte wahr. Die Schul- und Kollegsleitung ggf. mit der Internatsleitung berät sich und holt intern (immer mit der oder dem Kinderschutzbeauftragten, zusätzlich z.B. Mitglieder der Hilfekonferenz) und immer extern eine anonyme Fachberatung ein. Eine Zusammenstellung von Beratungsstellen ist im *Anhang 3 ab Seite 68* aufgeführt. Mit der Fachberatung werden nächste Schritte für Intervention und Hilfe abgestimmt.

Die Information der Erziehungsberechtigten der Betroffenen ist Aufgabe der Leitung. Sie hat frühestmöglich nach Abwägung der Umstände und ggf. nach Absprache mit den staatlichen Stellen zu erfolgen. Das Angebot einer gleichzeitigen fachlichen Beratung der Erziehungsberechtigten soll gewährleistet sein.

Als Anhaltspunkt hier drei Schritte:
Schritt 1: Sollte sich im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung ein Verdacht erhärten, wird als Allererstes der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen sichergestellt; wird jemand unmittelbar Zeuge einer Gewaltsituation, sollte dies immer als erstes geschehen. Zu diesem Schutz gehört, dass der mögliche Täter vom möglichen Opfer getrennt wird, aber auch, dass der Name des oder der Betroffenen vorerst nicht genannt werden muss. Gegebenenfalls wird dem oder der Betroffenen eine Betreuung zur Seite gestellt.

Bedachtes Handeln
Immer das Wohl der Betroffenen im Auge

Schritt 2: Als nächstes werden verschiedene Stellen informiert:
- Je nach Fall sind das das Jugendamt, die Schulaufsicht und/oder der Landschaftsverband Rheinland.
- Der Rektor informiert die Ordensleitung und die entsprechenden Stellen des Erzbistums Köln über alle Fälle sexualisierter Gewalt durch Geistliche oder Mitarbeiter(innen) am Aloisiuskolleg.
- Über die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Strafanzeige informieren die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, die der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung erarbeitet hat (siehe *Anhang 2, Seite 61*).

Schritt 3: Handelt es sich nach der Einschätzung der begleitenden Fachpersonen um Grenzverletzungen, liegt die Verantwortung bei der Bereichsleitung, die den Rektor laufend informiert; besteht Verdacht auf übergriffiges Handeln, beraten und entscheiden die betroffene(n) Bereichsleitung(en) und der Rektor immer gemeinsam. Die Personen, ob Schüler(in), Eltern oder Mitarbeitende, die den Vorfall gemeldet haben, sollen über die Behandlung und ggf. den Abschluss des Falles in angemessener Weise informiert werden.

Schritt 4: Sollten Unsicherheiten auftreten, wird auch bei übergriffigem Handeln Handeln entsprechend dem Schema „Was tun, wenn…“ (siehe *Anhang 1, Seite 47-49*) gehandelt..

Vorgehen bei Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und sexualisierte Gewalt finden auch unter Kindern und Jugendlichen statt. Gewalt- und Initiationsrituale, Demütigungen, Ekelrituale, Bestrafungen, Alkoholmissbrauch (zum Beispiel „Trinkspiele"), Mutproben, „Happy slapping" (körperliche Angriffe, die über Soziale Netzwerke geteilt werden), Sexting, Mobbing usw. gefährden das Kindeswohl und sein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Sie dürfen weder in der Häufigkeit noch in der möglicherweise traumatisierenden Wirkung unterschätzt werden. Die Klarheit der Reaktion trägt dazu bei, die Gefahr gravierender psychischer Folgen für das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen zu reduzieren.

Frühzeitiges Eingreifen
Die Macht der Gewalt beschränken

Das betroffene Kind bzw. die/der Jugendliche hat Vorrang. Doch auch die Beschuldigten sind Kinder und Jugendliche. Weil sich sexuell gewalttätiges Verhalten verfestigen und ein ganzes Leben bestimmen kann, ist frühzeitiges Eingreifen bei Übergriffen und Gewalt auch für die Übergriffigen oder Gewalttätigen von großer Bedeutung. Das Ziel ist

- das Wohl der Betroffenen,
- das Wohl der „Täter", die sich meist der Schwere ihrer Tat nicht bewusst sind,
- das Wohl der Schulgemeinschaft, die eine Kultur braucht, die der Gewalt entgegentritt.

Bei sich erhärtendem Verdacht wird umgehend die Bereichsleitung informiert. Deren Vorgehensweise ist grundsätzlich identisch mit der, die bei Gewalt durch Erwachsene ausgeübt wird. Ergänzt wird das Vorgehen durch folgende spezifische Punkte:

- Bei Grenzverletzungen und auch bei übergriffigem Verhalten durch Kinder und Jugendliche verbleibt die Verantwortung für Beratung und Entscheidung bei der Bereichsleitung; der Rektor ist nur laufend zu informieren. Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt hingegen berät und entscheidet die Bereichsleitung immer zusammen mit dem Rektor und gegebenenfalls auch mit anderen Bereichsleitungen. In diesem Fall sind immer auch die Pädagogische Leitungskonferenz und die Hilfekonferenz zu informieren.
- Bei Bedarf werden weitere Pädagoginnen und Pädagogen involviert; gegebenenfalls unter Anonymisierung der Betroffenen. Wo immer möglich wird das Hilfesystem des Kollegs (Schulpsychologin, Beratungslehrer oder -lehrerin, Kollegsseelsorge oder alle Personen, die dafür hilfreich erscheinen) einbezogen. Außer bei Grenzverletzungen ist immer die unabhängige Ansprechperson zu informieren.
- Die Bereichsleitung schätzt das Ausmaß der Grenzverletzung, des Übergriffs bzw. der sexualisierten Gewalt ein. Dazu holt sie sich bei sich erhärtendem Verdacht externen Rat ein. Das Ergebnis ihrer

Untersuchungen teilt sie dem Rektor mit. Handelt es sich um ein strafrechtlich relevantes Vergehen, treten die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Gemäß den geltenden Vorschriften und Gesetzen werden die staatlichen Aufsichtsstellen informiert.

- Es wird auf die enge Zusammenarbeit mit den Eltern auf Betroffenen- und Täterseite geachtet. Es ist für den Erfolg der pädagogischen Maßnahmen sehr wichtig, dass das Elternhaus das Kolleg vertrauensvoll unterstützt.
- Ein jeweils zu erstellender Maßnahmenplan unterstützt die Verantwortlichen in ihren Entscheidungen, welche Gruppen sekundär Betroffener im Blick zu behalten sind und wie gegebenenfalls die Eltern in geeigneter Weise informiert werden.
- Übergriffe und Grenzverletzungen werden zu gegebenem Zeitpunkt in der Gruppe bzw. Klasse offen thematisiert. Die Konsequenzen werden klar dargelegt. Dies ist unbedingt fachlich vorzubereiten und zu begleiten und darf nicht einer einzelnen Lehrperson ohne Beratung überlassen bleiben. Besondere Sorgfalt in der Vorbereitung und Durchführung der Information muss bei Fällen von (sexualisierter) Gewalt angewandt werden; hier ist die Einbeziehung einer externen Fachperson vor Ort unerlässlich.
- Konsequenzen, Sanktionen und Maßnahmen müssen in einem für die Betroffenen nachvollziehbar inneren Zusammenhang mit dem beanstandeten Verhalten stehen (vgl. die schematische Darstellung der Verfahrenswege im Anhang 1, *Seite 47-49*).

Die Pädagoginnen und Pädagogen stellen klar, dass sie die „Macht“ haben, Grenzverletzungen als inakzeptabel zu benennen und übergriffige oder gewalttätige Kinder und Jugendliche in die Schranken zu verweisen. Diese müssen erleben, dass ihre Macht ein Ende findet, sobald sich Pädagoginnen oder Pädagogen einschalten. Die Ablehnung darf sich aber nur auf das Verhalten der gewalttätigen oder übergriffigen Kinder und Jugendlichen beziehen, nicht auf ihre Person.

In ausführlichen Gesprächen mit dem übergriffigen oder gewalttätigen Kind bzw. Jugendlichen …

Durchgreifen
Der Gewalt keine Macht zugestehen

- … wird die Tat genau benannt, so wird ihm oder ihr die Verantwortung für seine/ihre Handlung deutlich. Ziel ist es, ihn oder sie zur Einsicht in ihr Fehlverhalten zu bewegen und eine konstruktive Veränderung in Gang zu bringen.
- … wird er/sie zur Verhaltensänderung aufgefordert; Unterstützungsmöglichkeiten für die Verhaltensänderung werden ihm/ihr angeboten.
- Ihr gewalttätiges oder übergriffiges Verhalten wird klar verurteilt, gleichzeitig wird das Positive im Menschen angesprochen und die vorhandenen Potentiale betont. Insbesondere junge Menschen haben noch großes Potential für Veränderung. Sie brauchen Orientierung und Unterstützung von Erwachsenen, um Verhaltensänderungen zu verwirklichen.

Fürsorgepflichten der verantwortlichen Personen und Gremien

Zuerst gilt die Fürsorge den vermutlichen Betroffenen der (sexualisierten) Gewalt.

Fürsorgepflicht für die aufdeckende Kollegin bzw. den aufdeckenden Kollegen. Dies kann zusätzliche Supervision genauso wie die Übernahme der Kosten eines Anwalts als Zeugenbeistand beinhalten.

Dass sich die Leitung sichtbar auf die Seite der aufdeckenden Person stellt, ermutigt gegebenenfalls andere Mitarbeiter(innen) und auch externe Personen, ihre Beobachtungen ebenfalls der Leitung anzuvertrauen.

Das Team des betroffenen Bereichs. Sobald das Team, in dem der mutmaßliche Täter oder die Täterin aktiv ist oder war, von dem Vorwurf erfährt, benötigt es Unterstützung. Werden dem Team nicht genügend Aufmerksamkeit und Ressourcen zur Verfügung gestellt, läuft es Gefahr auseinanderzubrechen. Die Unterstützung umfasst eine möglichst sachliche Aufklärung, es sollte aber auch Raum zur Reflexion gegeben werden, zum Beispiel mit Hilfe einer Supervision. Eine gute Aufarbeitung des Vorgefallenen kann deutlich zur Qualität des pädagogischen Handelns beitragen. Es ist auch im Sinne der aktuell oder bei früheren Vorfällen Betroffenen, wenn aus Vorfällen Lehren gezogen werden.

Das Ganze im Blick
Fürsorge der Leitung gegenüber allen Beteiligten

Beschuldigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fürsorgepflicht der Leitung umfasst selbstverständlich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch konkret vorgebrachte oder auch anonyme Anschuldigungen (Gerüchte, Wandaufschriften etc.) in Verdacht geraten. In der Regel wird der/die Beschuldigte umgehend mit dem Vorwurf konfrontiert und um Stellungnahme gebeten. Die MAV wird in der Regel vonseiten der Leitung nicht informiert. Die beschuldigte Person wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sie von sich aus die MAV oder andere Vertrauenspersonen einschalten kann. Erst wenn arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden, wird die MAV zwingend beteiligt.

Rehabilitierung
Öffentlich einen Schlusspunkt setzen

Der Rektor ist verpflichtet, für unter Verdacht stehende Kolleginnen und Kollegen ein eigenes Beratungsangebot zugänglich zu machen. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Behandlung des oder der Beschuldigten zu mindern, zieht der Rektor auch unmittelbar fachliche Beratung hinzu.

Zur Fürsorge für beschuldigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört auch, dass sie rehabilitiert werden, sobald der Verdacht ausgeräumt werden konnte. Die Rehabilitierung ist Aufgabe des Rektors und der Bereichsleitung, sie sollte durch alle Beteiligten unterstützt werden. Eine externe Unterstützung kann hierbei hilfreich sein. Die Kollegsleitung informiert alle übergeordneten Stellen, die in das bisherige Verfahren einbezogen worden waren. Auch alle beteiligten Personen und

Stellen – intern oder extern – bekommen eine klare Information über den abschließenden Stand. Für weitere Fragen stehen der Rektor und wenn nötig auch weitere beauftragte Personen zur Verfügung.

Fürsorgepflicht gegenüber sekundär Betroffenen. Folgende Personengruppen können sekundär betroffen sein:

- Schülerinnen bzw. Schüler und auch deren Sorgeberechtigte, die Teil des Sozialgefüges sind, für welches der Täter oder die Täterin in besonderer Weise Verantwortung trug.
- Das Sozialgefüge, dem der Täter bzw. die Täterin zugeordnet ist oder war (Lerngruppe, Fachschaft, Kollegium etc.)

Im Falle von Grenzverletzungen, Übergriffen bzw. sexualisierter Gewalt hat die zuständige Leitung die genannten Gruppen im Blick und gewährleistet adäquate Schritte, sie in den Prozess der Bearbeitung bzw. Aufarbeitung einzubeziehen und für sie zu sorgen. Eine darüber hinausgehende Nachsorge kann auch mit größerem zeitlichem Abstand erfolgen. Zuständige Stellen, die hier zu Rate gezogen werden können, sind u.a.:

- die externe unabhängige Ansprechperson des Jesuitenordens in Fragen sexualisierter Gewalt,
- die Beratungsstelle Bonn,
- die Hilfekonferenz des Kollegs.

Zur Fürsorge gehört unter Umständen auch die Kommunikation in der Kollegsöffentlichkeit. Es ist Aufgabe des Rektors in Absprache mit den Bereichsleitungen und gegebenenfalls einer oder einem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit zu entscheiden, inwieweit durch Vorfälle auch die ganze Kollegsöffentlichkeit betroffen ist und in sinnvoller Weise informiert werden sollte.

ANHANG 1: DOKUMENTE AUS DEM ALOISIUSKOLLEG

RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER AM ALOISIUSKOLLEG

Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf Information über seine/ihre eigenen Rechte und Pflichten, und über die der Mitarbeiter(innen). Schüler(innen) haben das Recht, diese Informationen einzufordern. Der folgende Katalog von Rechten und Pflichten wurde in der Schülerschaft selbst erarbeitet.

1. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf eine Wahrung ihrer/seiner Privatsphäre und Intimität (d.h. Persönlichkeitsgrenzen). Gleichzeitig heißt das auch für Schüler(innen), dass sie die Privatsphäre und Intimität anderer wahren, also zum Beispiel auch keine privaten Fotos oder Filme anderer ohne deren Einverständnis veröffentlichen. Dies gilt gleichermaßen für private Äußerungen von Schüler(innen).

2. Jede(r) Schüler(in) des Kollegs hat das Recht auf wertschätzende Behandlung, d.h. auch auf körperliche und seelische Unversehrtheit ungeachtet von äußerlichen Aspekten, Herkunft, Geschlecht, Religion und schulischer Leistung. Das heißt auch, dass jede(r) die Pflicht hat, den anderen mit Respekt zu begegnen und einen angemessenen Umgangston zu pflegen.

3. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht darauf, gehört zu werden, uneingeschränkt ernst genommen und vollwertig behandelt zu werden und die Pflicht, anderen ebenso zu begegnen.

4. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf ehrliche Rückmeldung und Transparenz bezüglich seines/ihres persönlichen Leistungsstandes, auch hinsichtlich Sozialverhalten und Mitarbeit, Konsequenzen und alle ihn/sie betreffenden Entscheidungen. Jede(r) Schüler(in) hat auch die Pflicht, diese eigenständig einzufordern und einzuholen.

5. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht, Fehler zu machen und diese ohne Furcht vor unangemessenen Konsequenzen eingestehen zu können. Jede(r) Schüler(in) hat auch die Pflicht, sich darum zu bemühen Fehler bestmöglich zu meiden.

6. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf eine wertschätzende und freie Meinungsäußerung auch gegenüber den Mitarbeiter(innen), ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Dazu gehört auch die Bereitschaft, anderen zuzuhören und deren Meinung gelten zu lassen.

7. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf seelischen Beistand und Schutz ihrer/seiner psychischen und physischen Sicherheit durch unabhängige Vertrauens- und Fachkräfte am Kolleg und wird auch im Falle von Diskriminierung oder Mobbing geschützt; jede(r) Schüler(in) hat ebenso auch das Recht auf Schutz vor Grenzüberschreitungen jeder Art (verbal und körperlich). Das heißt auch, dass jede(r) Schüler(in) die Pflicht hat, körperliche und verbale Gewalt gegen andere zu unterlassen und wenn möglich zu verhindern. Jede(r) kann eine Überschreitung persönlicher Grenzen melden (immer unter Wahrung des Schutzes der Person, die dies meldet).

8. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht darauf, dass die schulische Belastung angemessen bleibt und der Druck nicht zu groß wird (worauf die zuständigen Mitarbeiter(innen) und Leitungen nachhaltig zu achten haben). Dazu bedarf es aber auch der ehrlichen Rückmeldung der Schüler(innen), denen hieraus keine Nachteile erwachsen dürfen.

9. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf einen Unterricht und pädagogischen Bezug, der auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit gerichtet ist und zu Verständnis und Toleranz nachhaltig beiträgt und die Pflicht, dies durch sein/ihr Verhalten nicht zu stören.

10. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten des Kollegs unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter(innen) mitzuwirken.

11. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht, das Kolleg betreffende Informationen zeitnah (d.h. im Vorfeld öffentlicher Verlautbarungen durch die Verantwortungsträger(innen)) und in angemessener Weise zu erfahren. Jeder Schüler hat das Recht hierzu auch öffentlich Kritik zu äußern. Hierbei haben sie die Pflicht sich einer Sprache zu bedienen, die weder beleidigend noch herabsetzend ist.

12. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf einen Aufenthalt in angemessener Atmosphäre und Umgebung. Sie/er hat die Pflicht dazu beizutragen, dass weder Menschen noch Räumen oder Gegenständen durch respektlosen Umgang Verschmutzung und Schaden zugefügt werden.

13. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf ungestörten und gut vorbereiteten Unterricht, der pünktlich beginnt und endet, sodass die Pausenzeiten eingehalten werden. Das heißt auch, dass sie/er pünktlich und gut vorbereitet zum Unterricht erscheint und Störungen des Unterrichts vermeidet.

14. Jede(r) Schüler(in) hat die Pflicht, in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung am Schulunterricht oder an weiteren Veranstaltungen des Kollegs teilzunehmen. Sie/er darf weder durch Alkohol noch durch den Konsum anderer Drogen oder Betäubungsmittel beeinträchtigt sein. Solche Substanzen dürfen nicht zum Kolleg und jeglichen Veranstaltungen des Kollegs mitgebracht werden.

15. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf Einhaltung der Kollegsordnungen (auch ihnen gegenüber) und die Pflicht, sich an die Regeln der Kollegsordnungen zu halten.

SELBSTVERPFLICHTUNG DER LEITUNG DES ALOISIUSKOLLEGS

Im folgenden Text sind die Ziele und Maßnahmen zusammengefasst, zu denen sich die Leitung von Kolleg, Schule, Internat, AKO-Forum und Verwaltung verpflichten.

- Wir sorgen für transparente Leitungsstrukturen und klare Arbeitsanforderungen und bieten so sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Sicherheit.

- Wir sorgen für ein offenes und transparentes Klima sowie einen ständigen Austausch über Strukturen und Verantwortungsbereiche, Dialogbereitschaft, Klärung der Verantwortungsbereiche und den Umgang miteinander.

- Wir fördern innerhalb des Kollegs eine Atmosphäre, in der persönliche Grenzen geachtet werden, eine Auseinandersetzung über Grenzverletzungen möglich ist und Gewalt geächtet wird.

- Wir gewährleisten, dass Rechte zur Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen aber auch der Mitarbeitenden formuliert und kommuniziert werden.

- Wir tragen Sorge dafür, dass Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine beratende Instanz außerhalb des Kollegs zur Verfügung steht. Denn Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, einen Ansprechpartner ihres Vertrauens außerhalb des Aloisiuskollegs zu Rate zu ziehen.

- Wir beziehen entsprechend der Ordnungen im Kolleg die Gremien der Mitbestimmung und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen ein. Sie beziehen die/den Kinderschutzbeauftragte(n) entsprechend dieses Leitfadens ein. Die Leitung des Kollegs achtet weiterhin darauf, dass Maßnahmen ergriffen und Regeln eingehalten werden, die der Prävention und einer Kultur des Respektes und der Achtsamkeit dienen. Der Rektor als Vertreter des Trägers verschafft dem Verhaltenskodex für Mitarbeiter(innen) auf dem Weg einer Dienstanweisung Gültigkeit.

- Die einzelnen Arbeitsbereiche erarbeiten Vorgehensweisen, die sicherstellen, dass jedem Kind und jedem Jugendlichen seine Rechte adäquat vermittelt werden.

- Im Aloisiuskolleg gibt es neben dem/der Kinderschutzbeauftragten einen Austausch mit einem dafür geeigneten Monitoring-Gremium, in dem auch externe Fachkräfte vertreten sind („Jahresgespräch“). Dort werden die in diesem Leitfaden genannten Themen reflektiert und Handlungsbedarfe analysiert.

- In regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen und durch Supervisionsangebote verbessern wir den Kenntnisstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sorgen für eine fachlich fundierte Weiterentwicklung des Kollegs.

- Außerdem verpflichtet sich das Kolleg dazu, Sorgeberechtigte regelmäßig über die Problematik sexualisierter Gewalt zu informieren.

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten diesen Leitfaden zur Prävention und Intervention bei ihrer Einstellung.

- Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von bestimmten Ehrenamtlichen (s.u.) eingefordert. Diese werden von einer Stelle beim Erzbistum Köln eingesehen, die etwaig relevante Eintragungen an die Kollegsleitung meldet. Wo dies bei ehrenamtlich Tätigen nicht gesetzlich gefordert ist, muss mindestens eine Selbstverpflichtungserklärung erfolgen; diese ist mit einem Gespräch der zuständigen pädagogischen Fachperson zu verbinden und muss neben grundlegenden Standards auch bestätigen, dass in einem EFZ keine entspre-

chenden Eintragungen wären (siehe *Anlage in Teil 1*). Die Pädagoginnen und Pädagogen haben ein Recht auf Hilfestellung bei dieser Aufgabe.

- Die zuständigen Aufsichtsbehörden (in der Regel Jugendamt oder Schulbehörde) sowie die unabhängige Ansprechperson werden bei jedem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Übergriffe unverzüglich informiert und im weiteren Verlauf einbezogen; sie können auch bei Grenzverletzungen konsultiert werden. Dienstvorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn sie von sexualisierter Gewalt erfahren, diese nicht melden oder den Schutz der Kinder nicht unmittelbar im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherstellen; Übergriffe und Grenzverletzungen sind ebenso den zuständigen Leitungspersonen mitzuteilen. Dies gilt unabhängig von konkreten Vorfällen auch dann, wenn der Schutz grob fahrlässig nicht sichergestellt oder auf Probleme nicht hingewiesen wurde. Fälle sexualisierter Gewalt werden immer mit Hilfe von externen Fachleuten aufgearbeitet.

VERHALTENSKODEX DER MITARBEITENDEN

Unter Einbeziehung aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs wurde 2017/2018 ein Verhaltenskodex erarbeitet, der den Einzelnen Verhaltenssicherheit und einen Maßstab für respektvolles Verhalten gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne einer Ignatianischen Pädagogik gibt, die uns als Schutzpersonen von ihren Familien anvertraut wurden. Die kontinuierliche Überarbeitung dieses Kodex bleibt ein hilfreiches Instrument, um in der Mitarbeiterschaft und Leitung über die darin benannten Themen miteinander und mit den Schutzpersonen und ihren Familien im Gespräch zu bleiben.

1. Die Basis unseres Bildungsauftrages ist das Vertrauen, das uns die Sorgeberechtigten und Schutzpersonen entgegenbringen. Der in diesem Vertrauen begründeten Verantwortung gerecht zu werden, sind alle Mitarbeiter(innen) des Kollegs verpflichtet.

2. Die uns anvertrauten Personen werden gerecht und gleichberechtigt behandelt; eine Bevorzugung oder Benachteiligung findet nicht statt.

   Am Kolleg wird niemand aufgrund persönlicher Weltanschauung oder Meinungsäußerungen benachteiligt. Die Bereitschaft, anderen zuzuhören und deren Meinung gelten zu lassen, wird erwartet (Achtung vor der Person). Einschränkungen der freien Meinungsäußerung ergeben sich aus dem Folgenden:

   Die Mitarbeiter(innen) greifen umgehend ein, wenn sie Zeuge übergriffigen Verhaltens, von Demütigungen oder von rassistischen, sexistischen, blasphemischen und diskriminierenden Äußerungen Dritter werden. Gravierende Vorfälle sind umgehend der Leitung zu melden. Die Leitung trägt Sorge für disziplinarische Mittel. Das Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt ist im vorliegenden Dokument, „Persönlichkeit stärken – Grenzen achten. Leitfaden zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, zur Wahrung des Wohles der Schutzpersonen verbindlich geregelt.

3. Mitarbeiter(innen) achten darauf, dass sie gegenüber Schutzpersonen, gegenüber Sorgeberechtigten und auch nach außen das Kolleg mit seinem Profil und seiner kirchlichen Sendung vertreten (Loyalität zur Institution und Wahrnehmung der professionellen Rolle).

4. Jede(r) Mitarbeiter(in) trägt zu einem Kollegsleben bei, das auf die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die möglichst umfassende Förderung der Begabungen unserer Schutzpersonen gerichtet ist.

5. Alle Mitarbeiter(innen) erkennen sich gegenseitig als gleichwertige Personen mit unterschiedlichen Aufgaben an. Jede durch Achtung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist altersangemessen und situationsgerecht und stärkt das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen.

   Am Kolleg hat jede(r) das Recht auf eine wertschätzende Behandlung. Das heißt auch, dass jede(r) die Pflicht hat, dem(der) anderen mit Respekt zu begegnen und einen angemessenen Umgangston zu pflegen. Das erfordert mehr als nur das Unterlassen jeglicher Form von Demütigungen, Bloßstellungen, Beleidigungen oder anzüglichen Bemerkungen.

   In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird situationsunangemessene Sprache (sexualisierte, gewaltbetonte oder Fäkalsprache) verwendet, auch nicht unter Schutzpersonen. Die zu schützenden Personen werden mit ihrem eigenen Namen angesprochen (allgemein geübte Abkürzungen ja, aber keine Kose- oder Spitznamen etc.; Ausnahmen nur nach ausdrücklicher Rücksprache mit den Sorgeberechtigten).

6. Jede Form physischer oder psychischer Gewalt und jede Form körperlicher Berührung von

Schutzpersonen durch die Mitarbeiter(innen) des Kollegs, die eine Überschreitung der Grenzen der Persönlichkeit ist, sind zu unterlassen. Das gilt auch für jede Form von Berührungen, die sich nicht professionell begründen lassen.

7. Jede(r) Mitarbeiter(in) hat das Recht auf – und die Pflicht zur – Gestaltung eines professionellen Bezugs und damit auch zur Wahrung professioneller Distanz in der Beziehung zu Mitarbeitern(innen), Schutzpersonen und Sorgeberechtigten (hierzu gehört auch, dass sich Mitarbeiter(innen) nicht von Schutzpersonen „duzen" lassen).

   Mit privaten oder beruflichen Sorgen, Konflikten o.ä. wird Schutzbefohlenen gegenüber angemessen situationsadäquat umgegangen (professionelle Authentizität in der Gestaltung des pädagogischen Bezuges).

8. Schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sind pädagogisch wertvoll und erwünscht. Das können Fahrten, Exkursionen oder andere Treffen sein. Sie bedürfen – auch aus Versicherungsgründen – immer der Genehmigung der Schulleitung. Veranstaltungen der Schülervertretung (SV) können nur in Gegenwart einer von der Schulleitung bestellten Aufsichtsperson stattfinden und sind daher immer Schulveranstaltungen. Das gilt auch für Veranstaltungen, die von den Pflegschaften organisiert werden, an denen Schüler(innen) teilnehmen.

   Für alle Schulveranstaltungen gilt: Die Einladung wird immer an die gesamte Gruppe (Kurs, Klasse, AG) ausgesprochen und mit einer klaren zeitlichen Begrenzung für alle Teilnehmer(innen) versehen. Wenn eine Schulveranstaltung außerhalb des Kollegsgeländes stattfinden soll, bedarf dies in jedem Fall einer gesonderten Genehmigung der Schulleitung, die diese auch in Abwägung allgemeiner pädagogischer Fragen erteilt oder verweigert; es sind dabei angemessene Regelungen bezüglich der zeitlichen Begrenzung und der Aufsicht festzuhalten.

   Außerhalb von Schulveranstaltungen sind Treffen, an denen Klassen oder Kurse ganz oder teilweise unter Beteiligung von Mitarbeiter(innen) teilnehmen, ausgeschlossen. Einladungen zu Feiern, an denen Schutzbefohlene zusammen mit Mitarbeiter(innen) oder Ehrenamtlichen teilnehmen, die keine Schulveranstaltungen sind, werden nicht ausgesprochen oder angenommen.

9. Schutzpersonen sind Kern unseres professionellen Gesamtkontextes. Der daraus resultierende professionelle Bezug wird im privaten Rahmen nicht (weiter)geführt.

   Durch das Zusammenleben in einer Stadt oder Gemeinde, die Zugehörigkeit zur selben Kirchengemeinde o.ä. begegnen sich Schutzbefohlene und Mitarbeiter(innen) im Alltag. Nur wo außerhalb des dienstlichen Kontextes darüber hinaus weitergehende private Beziehungen entstanden sind, die über eine zufällige oder beiläufige Begegnung hinausgehen gilt: Solche privaten Bindungen oder familiären Verbindungen (zum Beispiel gemeinsames Engagement in einem Verein, engere Freundschaften von Schutzbefohlenen zu den eigenen Kindern, Teilnahme an privaten Unternehmungen im Freundeskreis, Verwandtschaft etc.) sind dem Rektor und der zuständigen Leitung des Bereiches zur Kenntnis zu geben, auch um Transparenz zum Beispiel im Zusammenhang schulischer Beurteilungen zu gewährleisten.

   Mitarbeiter(innen) des Kollegs haben das Recht darauf, dass Sorgeberechtigte und Schutzpersonen angemessene und professionelle Grenzen der Erreichbarkeit respektieren.

10. Die Annahme von Geschenken unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch die zuständige Bereichsleitung; die Kollegsleitung ist schriftlich zu informieren. Davon ausgenommen sind folgende Fälle:
    - Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten bis zu einer Wertgrenze von 15 Euro;

- Geschenke für eine(n) Mitarbeitende(n) durch eine Personenmehrheit von Eltern oder Schüler(innen) oder von einem Gremium der Schulmitwirkung bis zu einer Wertgrenze von ca. 25 Euro, wenn dieses Geschenk vom Anlass (zum Beispiel Klassenfahrt, Verabschiedung von Mitarbeiter(innen) oder eines Schülerjahrgangs) und auch vom Gegenstand her (zum Beispiel Blumen, Pralinen) im allgemeinen Empfinden als angemessen zu bewerten ist.
- Im Falle eines Geschenks wie zum Beispiel durch eine Klassengemeinschaft sollte von jeder Schutzperson im Regelfall nicht mehr als 1 Euro eingebracht werden.
- Es darf nie der Eindruck entstehen, Geschenke seien eine Gegenleistung für pädagogisches Handeln.

11. Die Persönlichkeitsgrenzen (zum Beispiel Privatsphäre und Intimität) aller werden gewahrt:

    Der Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Schutzpersonen durch Social Media erfolgt (wenn in dieser Form notwendig) ausschließlich mit dienstlichem Betreff und nach Möglichkeit in Gruppen. Die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung privater Aufnahmen (Film-, Foto-, Tonmaterial etc.) von Schutzpersonen durch Mitarbeiter(innen) des Kollegs ist untersagt. Schutzpersonen dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, …) weder beobachtet noch gar fotografiert oder gefilmt werden. Aufnahmen von Angehörigen des Kollegs ohne angemessene Kleidung herzustellen und/oder zu veröffentlichen ist untersagt. Alle Aufnahmen in Ton und Bild, die zur Veröffentlichung gedacht sind, sind nach den üblichen Regeln des Presserechts von den Betroffenen zu autorisieren.

    Bzgl. der Speicherung personenbezogener Daten der Schutzpersonen auf privaten (digitalen) Endgeräten gelten die rechtlichen Bestimmungen und die diesbezüglichen Ordnungen des Kollegs.

    Die Durchsuchung von Wohnraum (der internen Schüler(innen)) und Eigentum der Schutzpersonen findet in Anwesenheit der betroffenen Person statt, ggf. sind weitere Personen hinzuzuziehen.

12. Räume, in denen sich Mitarbeiter(innen) zusammen mit Gruppen von Schutzpersonen aufhalten, bleiben grundsätzlich unverschlossen und sind jederzeit für andere Personen zugänglich; sind es nur einzelne Schutzbefohlene, muss der Raum zusätzlich von außen einsehbar sein (Fenster in der Tür oder offene Tür). Generell ist Schutzpersonen der Zutritt zum Schlaf- oder Privatbereich von Mitarbeiter(innen) des Kollegs nicht gestattet.

13. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus Teilnehmenden beiderlei Geschlechts zusammen, spiegelt sich dies auch bei den Begleitpersonen wider. Eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten in Schriftform (auch per E-Mail) ist bei Veranstaltungen mit Übernachtung immer einzuholen.

14. Bei Übernachtungsveranstaltungen stehen den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung. Eine Trennung nach Geschlechtern ist jeweils gewährleistet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden geschlechtsspezifisch in baulich voneinander getrennten Räumen untergebracht. Für „Zelten“ o.Ä. gilt – den Umständen entsprechend – das gleiche.

15. Der Zugang zu Privatbereichen von Seelsorger(innen) sowie (frei-)beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) des Kollegs oder gar Übernachtungen von Schutzpersonen dort ist untersagt (im Einzelfall genehmigte schulische Veranstaltungen *siehe Nr. 8*).

    Volljährigen Schutzpersonen kann in einem besonderen Notfall im Gast- oder Internatsbereich des Kollegs in einem separaten, dafür ausgewiesenen Raum eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Kollegsleitung und die Information der Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) sind dabei immer unabdingbar. Reguläre Gastübernachtungen im Bereich des Internates sind nur für auswärtige Schülerinnen oder Schüler möglich, die dann

zeitweise Schutzbefohlene sind. Dies wird im Einzelfall mit dem Rektor abgestimmt.

16. Im Kolleg gibt es getrennte Toilettenanlagen für Kinder/Jugendliche und Mitarbeiter(innen). Wo dies – etwa auch bei Veranstaltungen außerhalb des Kollegs – nicht gegeben ist, finden in diesen Räumen keine Gespräche statt und sollen die Mitarbeiter nicht das Pissoir, sondern die Kabinen benutzen.

    Gemeinsame Nutzung von Duschräumen ist grundsätzlich untersagt; notfalls sind durch Beschilderung klar getrennte Zeiträume vorzusehen und ist dies vorab mit der Bereichsleitung zu klären und der Rektor über die Ausnahme zu informieren.

    Auch ansonsten zugangsberechtigte Personen betreten die Internatsräume/Übernachtungsbereiche von Schutzpersonen (auch bei Fahrten) nur nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Mitarbeiter(in).

    Für Schlafräume von Schutzpersonen gilt, dass diese auch von Mitarbeiter(innen) nur betreten werden dürfen, wenn dies unter pädagogisch/erzieherischer Rücksicht erforderlich ist. In diesem Fall werden die Wohnräume nur nach vorherigem Anklopfen und (wenn nicht Lärm im Zimmer der Kinder oder Jugendlichen das unmöglich macht) Hereinbitten durch den/die Bewohner(in) betreten; die diensthabenden Mitarbeiter(innen) des Bereiches sind im Vorhinein zu informieren. Ist Gefahr im Verzug, kann die Information auch im Nachgang erfolgen. Das Betreten des Raumes ist nur unter Maßgabe des unter *12.* Gesagten gestattet. Dies gilt mutatis mutandis für alle Übernachtungsveranstaltungen aller Kollegsbereiche.

    Zu Reinigungs- oder technischen Zwecken werden die Schlaf- oder Sanitärräume der Schutzpersonen nur nach Dienstplan oder in ausdrücklicher Absprache mit der Bereichsleitung betreten und dies auch nur zu Zeiten, zu denen sichergestellt ist, dass sich die Kinder und Jugendlichen nicht dort aufhalten. Dennoch soll immer vorheriges Anklopfen und Hereinbitten beachtet werden.

    Räume von Schutzpersonen werden nicht für Nachhilfe genutzt. Sie findet in hierfür eigens ausgewiesenen Bereichen statt. Die Möglichkeit zur Einsehbarkeit (Transparenz) ist gewährleistet (zum Beispiel geöffnete Tür, Glastür).

17. Die Leitung des Kollegs und der Bereiche sowie die Mitarbeiter(innen) bemühen sich aktiv um eine konstruktive Kultur der Reflexion und der Evaluation am Aloisiuskolleg, die auch die je eigene Arbeit umfasst. Das eigene berufliche Handeln wird einzeln oder innerhalb einer Gruppe reflektiert (zum Beispiel kollegiale Fallberatung, Supervision). Rückmeldungen der Leitung an Arbeitnehmer(innen) und der Arbeitnehmer(innen) an die jeweilige Leitung über die Arbeit des je anderen erfolgen in angemessener Form.

    Bei der Entwicklung des pädagogischen Profils und der Organisation bezieht die Leitung aktiv Mitarbeiter(innen) und Kollegsgemeinschaft auf der Basis transparenter Verantwortungsbereiche und Verfahren ein. Dies setzt auch regelmäßige Evaluation und Rückmeldung zur eigenen Tätigkeit durch die Schüler(innen) voraus (Feedbackkultur).

18. Jede Schutzperson hat das Recht auf angemessene Information und Transparenz bezüglich aller sie betreffenden Entscheidungen (persönlicher Leistungsstand, disziplinarische Maßnahmen etc.).

19. Mitarbeiter(innen) verrichten ihre Aufgaben entsprechend ihrer Vorbildfunktion sorgfältig und engagiert.

20. Mitarbeiter(innen) des Kollegs haben die Pflicht, in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung und in angemessener Kleidung zur Arbeit zu erscheinen. Im Umgang mit Alkohol haben sie bei Veranstaltungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit am Kolleg wahrnehmen, stets auf die Vereinbarkeit mit ihrer professionellen Vorbildfunktion zu achten. (Weiteres zur Genehmigung des Konsums von Alkohol durch Mitarbeiter(innen) regelt die jeweils gültige Fassung des Schulgesetzes bzw. der Ordnungen des Kollegs). Der Besitz, Handel, Konsum und Erwerb

von Substanzen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen, ist im Rahmen aller Kollegsveranstaltungen untersagt. Der Konsum von Nikotin richtet sich nach den gesetzlichen Maßgaben für schulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

21. Jede(r) Mitarbeiter(in) nimmt Beschwerden von Schutzpersonen entgegen und sorgt für die Weiterleitung an die zuständige übergeordnete Leitungsperson. Die beschwerdeführende Person ist in jedem Fall zu schützen.

22. Alle Mitarbeiter(innen) des Kollegs halten sich selbst an die Kollegs- und Hausordnungen und sorgen aktiv für ihre Umsetzung.

23. Kollegsfremde Personen sind anzusprechen und gegebenenfalls des Kollegsgeländes zu verweisen bzw. umgehend der Kollegs-, Schul- oder Internatsleitung zu melden.

24. Diese Regelungen (inkl. Beschwerdewege und die Leitlinien zum Vorgehen bei (sexualisierter) Gewalt) werden den Schutzpersonen und den Sorgeberechtigten in geeigneter Weise vermittelt. Das pädagogische Handeln gegenüber Schutzpersonen, interne Verfahren und Entscheidungswege sind transparent und können bei Bedarf erklärt werden.

ERKLÄRUNG DES ALOISIUSKOLLEGS ZUM STAND DER AUFARBEITUNG SEXUALISIERTER GEWALT (2016)

Im Sommer 2014 hat sich eine **„Dialog-Runde“** aus Mitgliedern der jetzigen Kollegsgemeinschaft und aus Vertretern des Eckigen Tischs Bonn konstituiert. Zunächst sollte es, so war die Gruppe von der Kollegskonferenz beauftragt, um das Konzept und die Umsetzung eines Erinnerungsortes gehen (Beschluss der Kollegskonferenz vom 27. Mai 2014). Der Wunsch nach einem angemessenen **Erinnerungsort** wurde im März 2014 vom päd. Kollegium und schließlich von der Kollegskonferenz einhellig gefordert – dies soll gemeinsam mit Vertretern der Betroffenen geschehen. Die Vertreter des Eckigen Tischs sind der Einladung gefolgt, machten aber deutlich, dass wir in der Aufklärung und in der Aufarbeitung des Missbrauchs nicht weit genug seien, um eine solches Projekt gemeinsam anzugehen. So hat sich die „Dialog-Runde“ der Aufgabe der Aufarbeitung gestellt, die nun zunächst in dieser Erklärung des Aloisiuskollegs mündet, die am **10.November 2015** von der Kollegskonferenz[1] einstimmig verabschiedet wurde.

Spätestens seit 2004 und in besonderer Weise erneut seit Januar 2010 sind Vorwürfe sexuellen Missbrauchs, sexueller Übergriffe und Grenzüberschreitungen gegen Kinder und Jugendliche am Aloisiuskolleg öffentlich bekannt geworden. Bereits in den 60er Jahren wurden der Ordensleitung und der Kollegsleitung Missbrauchstaten angezeigt und waren also bekannt. Die Vorwürfe, von denen einige zum jeweiligen Zeitpunkt von strafrechtlicher Relevanz waren, erstrecken sich auf die Zeit der 50er Jahre bis in die 2000er Jahre und richten sich gegen mehrere Mitglieder des Jesuitenordens und einige Mitarbeiter des Aloisiuskollegs. 18 Jesuiten und 5 Mitarbeiter, die nicht dem Orden angehörten, wurden durch ca. 60 in unterschiedlicher Weise Betroffene belastet (Zinsmeister-Bericht) – die meisten (14 Jesuiten und 3 Nicht-Jesuiten) waren in den 50er und 60er Jahren am Kolleg tätig.

Mehr als die Hälfte der Berichte betreffen einen Pater, der von 1968 bis 2008 in verantwortlicher und prägender Funktion (u.a. als Schul-und Internatsleiter) am Kolleg wirkte. Zahlreiche Berichte betreffen den ehemaligen Leiter des AKO-Pro-Seminar e.V. und reichen bis in die 2000er Jahre hinein. Die Zahl der tatsächlich durch Übergriffe und Missbrauch Betroffenen (und auch die der Täter) lässt sich nicht beziffern.

Neben der persönlichen Schuld der Täter und der zum jeweiligen Zeitpunkt Verantwortlichen gibt es die fortdauernde Verantwortung der heute am Kolleg tätigen Jesuiten und Mitarbeiter, in eigener Weise auch der Altschüler, der Eltern und der Schüler für die Institution und deren Umgang mit den Übergriffen und den Missbrauchstaten.

Wir alle erkennen an, dass von Verantwortlichen des Kollegs und des Ordens Fehler gemacht wurden und bedauern dies (vgl. dazu vor allem den Bintig-Bericht).

Das Aloisiuskolleg erbittet Vergebung von den Betroffenen für das erlittene Unrecht und die Verletzungen, die ihnen zugefügt worden sind. Vergebung erbittet das Aloisiuskolleg dort, wo Wegsehen und Weghören um sich gegriffen haben, Berichte oder Hinweise von Betroffenen nicht zur Kenntnis genommen oder die Möglichkeit von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wider besseres Wissen gar geleugnet worden sind. Wir erkennen den systemischen bzw. institutionellen Aspekt des Missbrauchs an, indem wir uns deutlich vor Augen führen, dass es zu jedem Zeitpunkt in Schule, Internat, AKO-Pro, KSJ/ND und im Orden Verantwortliche gab, die ihrer Aufgabe – dem seelischen und körperlichen

1 vgl. Kollegsordnung von 2014, § 12: „Die Kollegskonferenz berät in grundsätzlichen Fragen, die das Kolleg als Ganzes betreffen. [...] Sie entscheidet verbindlich in allen Fragen, die ihr vom Vorstand der Kollegskonferenz zur Entscheidung vorgelegt werden.“ In den Wochen nach dem 10. November 2015 wurde die Erklärung dann zusätzlich in allen Bereichen des Kollegs diskutiert, zuletzt erneut in der „Dialog-Runde“ am 23. November 2015 und in der Elternpflegschaft am 11. Januar 2016.

Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen – nicht nachgekommen sind. In einigen Fällen wurde konkreten Vorwürfen nicht nachgegangen, die bis in die oberste Ordensleitung hinein bekannt waren. Uns erfüllen diese Vorgänge noch heute mit Scham. Wir haben von den Betroffenen gelernt, dass für sie das Versagen der Institution ein entscheidender Teil des Missbrauchs war und ist. Betroffen von diesem Versagen sind auch die Eltern, die ihre Kinder in gutem Glauben in die Obhut des Aloisiuskollegs gegeben haben.

Im Februar 2011 wurde von Frau Prof. Dr. Julia Zinsmeister (mit Frau RAin Petra Ladenburger und Frau Dipl. Päd. Inge Mitlacher) der von den Jesuiten in Auftrag gegebene Abschlussbericht „Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn – Bad Godesberg“ vorgelegt. Im März 2013 wurde der von Herrn Prof. Dr. Arnfried Bintig verfasste Bericht „Grenzverletzungen im AKO Pro Scouting am Aloisiuskolleg Bonn – Bad Godesberg“ vorgelegt. Verwiesen sei auch auf das von Dr. Ebba Hagenberg-Miliu herausgegebene Buch „Unheiliger Berg“ (Kohlhammer, 2014) und das zuvor von den Jesuiten veröffentlichte Buch „Unheilige Macht“ (Kohlhammer, 2013). Die Kollegsgemeinschaft hat daher kein Verständnis für diejenigen, die auch nach Vorlage dieser und weiterer Berichte (vgl. jesuiten.org/wie-wir-arbeiten/kinder-und-jugendschutz/) die Missbrauchstaten leugnen. Kurz nach dem Rücktritt von Pater Schneider vom Amt des Rektors 2010 haben sich zahlreiche Altschüler und andere Mitglieder der Kollegsgemeinschaft in einem offenen Brief in einer für viele Betroffene verletzenden Weise zu den Missbrauchsvorwürfen geäußert („Brief der 500“).

Heute freuen wir uns, dass viele der seinerzeitigen Unterzeichner nunmehr anders darüber denken; wir begrüßen es ausdrücklich, wenn öffentliche Herabwürdigungen Betroffener, egal wo sie stattgefunden haben, auch öffentlich zurückgenommen werden.

Die Missbrauchsfälle sind Teil der Kollegsgeschichte und dürfen nicht in Vergessenheit geraten. Wir sehen uns hier fortdauernd in der Verantwortung. Die Betroffenen sind bleibend Teil der Kollegsgemeinschaft; sie haben hier einen Platz und eine Anlaufstelle, wenn sie das wollen. Es gibt kein „Abhaken“ der Geschichte. Wir danken ausdrücklich all den Betroffenen, die zur Aufarbeitung beigetragen haben und beitragen und ermutigen alle Zeitzeugen, die zur Aufarbeitung beitragen können, dies auch zu tun. Respekt zollen wir jenen Betroffenen, die sich nicht äußern wollen oder können.

Das Aloisiuskolleg versucht nach Maßgabe seiner Möglichkeiten, die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche voranzutreiben, zu unterstützen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die jetzt und in Zukunft helfen sollen, sexualisierte Gewalt und jede Form der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verhindern. Dazu gehört ein umfassendes Präventionskonzept, das Ende 2010 der Kollegsöffentlichkeit vorgestellt worden ist. Ziele sind ein Klima und eine Kultur, ein Curriculum und konkrete Maßnahmen, die jedwede Gewalt ächten und zu verhindern suchen. Damit dieser Leitfaden nicht bloßes Papier bleibt, wurde die Stelle einer Kinderschutzbeauftragten geschaffen, deren Hauptaufgabe es ist, die Umsetzung der dort festgelegten Verfahren, deren Evaluation und Weiterentwicklung zu gewährleisten.

Neben anderen Bestandteilen des Präventionskonzeptes ist die Benennung von Ansprechpartnern für Kinder und Jugendliche, Eltern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von großer Bedeutung. Neben kollegsinternen Ansprechpartnern (Kollegsseelsorger, Verbindungslehrer, Beratungslehrer u. a.) arbeiten wir mit der Bonner Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e. V. als externem, unabhängigem, regionalen Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Als Kontakt (Ombudsstelle / Ansprechpartner) stehen außerdem die beiden Ansprechpersonen zu Fragen sexuellen Missbrauchs der Jesuiten in Deutschland zur Verfügung: Frau RAin Katja Ravat und Herr Marek Spitczok von Brisinski.

Vorstand Kollegskonferenz

Schüler-Leitfaden
Was tun, wenn Übergriffe oder Akte sexualisierter Gewalt geschehen sind:

Was vermute ich?
Was habe ich beobachtet?

Was ist mir
anvertraut worden?

Was ist mir zugestoßen?
Was habe ich selbst erlebt?

Wenn nötig Hilfe suchen,
um die Situation zu beenden

nach Rücksprache mit
der/dem Betroffenen

Dokumentation, Fakten schriftlich festhalten: Was habe ich beobachtet, gehört, oder erlebt?
Keine Vermutungen oder Interpretationen.

Vertrauensperson oder Schulleitung/Internatsleitung/Kollegsleitung ansprechen

Aktuelle Kontaktadressen, weitere Informationen,
Dokumentationsbogen und „Leitfaden zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ auf: **aloisiuskolleg.de**

Kontaktpersonen im Kolleg
Anti-Mobbing-Team – Beratungslehrer(in) – Kollegsseelsorger(in) – Kinderschutzbeauftragte(r)
Namen und Adressen siehe Aushang in den Klassen- und Kursräumen oder im Internet **aloisiuskolleg.de/kinderschutz**

Kontaktpersonen außerhalb
Bonner Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.
Tel. 0228 – 635 524; email: info@beratung-bonn.de; Website: beratung-bonn.de

Externe Ansprechpersonen für Einrichtungen der Jesuiten
bei Fragen von sexuellen Übergriffen und Gewalt
Herr Marek Spitczok von Brisinski, Berlin; Tel. 0163 – 081 73 79; email: spitczok@posteo.de
Frau Katja Ravat, Gundelfingen; Tel. 0761 – 503 63 30; email: ravat@t-online.de

Mitarbeiter(innen)-Leitfaden
Was tun, wenn Übergriffe oder Akte sexualisierter Gewalt geschehen sind:

Was vermute ich?
Was beobachte ich?

Was ist mir anvertraut worden?

Was ist mir zugestoßen?
Was habe ich selbst erlebt?

Wenn möglich eingreifen, Situation beenden
Betroffene schützen

Weitere Schritte möglichst mit denen besprechen, die Informationen anvertraut haben

Keine eigenen Vermutungen aussprechen oder eigenmächtig handeln!

Schriftliche Dokumentation, nur das aufschreiben, was Fakten sind: Was genau habe ich beobachtet, gehört oder erlebt?

Wenn sinnvoll: kollegiale Beratung/fachlich qualifizierte(r) Ansprechpartner(in) ggf. extern

Information Schulleitung bzw. Internatsleitung oder Kollegsleitung (P. Rektor)

Aktuelle Kontaktadressen, weitere Informationen,
Dokumentationsbogen und „Leitfaden zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ auf: **aloisiuskolleg.de**
Kontaktpersonen im Kolleg
Anti-Mobbing-Team – Beratungslehrer(in) – Kollegsseelsorger(in) – Kinderschutzbeauftragte(r)
Namen und Adressen siehe Aushang in den Klassen- und Kursräumen oder im Internet **aloisiuskolleg.de/kinderschutz**
Kontaktpersonen außerhalb
Bonner Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.
Tel. 0228 – 635 524; email: info@beratung-bonn.de; Website: beratung-bonn.de
Externe Ansprechpersonen für Einrichtungen der Jesuiten
bei Fragen von sexuellen Übergriffen und Gewalt
Herr Marek Spitczok von Brisinski, Berlin; Tel. 0163 – 081 73 79; email: spitczok@posteo.de
Frau Katja Ravat, Gundelfingen; Tel. 0761 – 503 63 30; email: ravat@t-online.de

Leitfaden Leitungspersonen
Was tun, wenn Übergriffe oder Akte sexualisierter Gewalt geschehen sind:

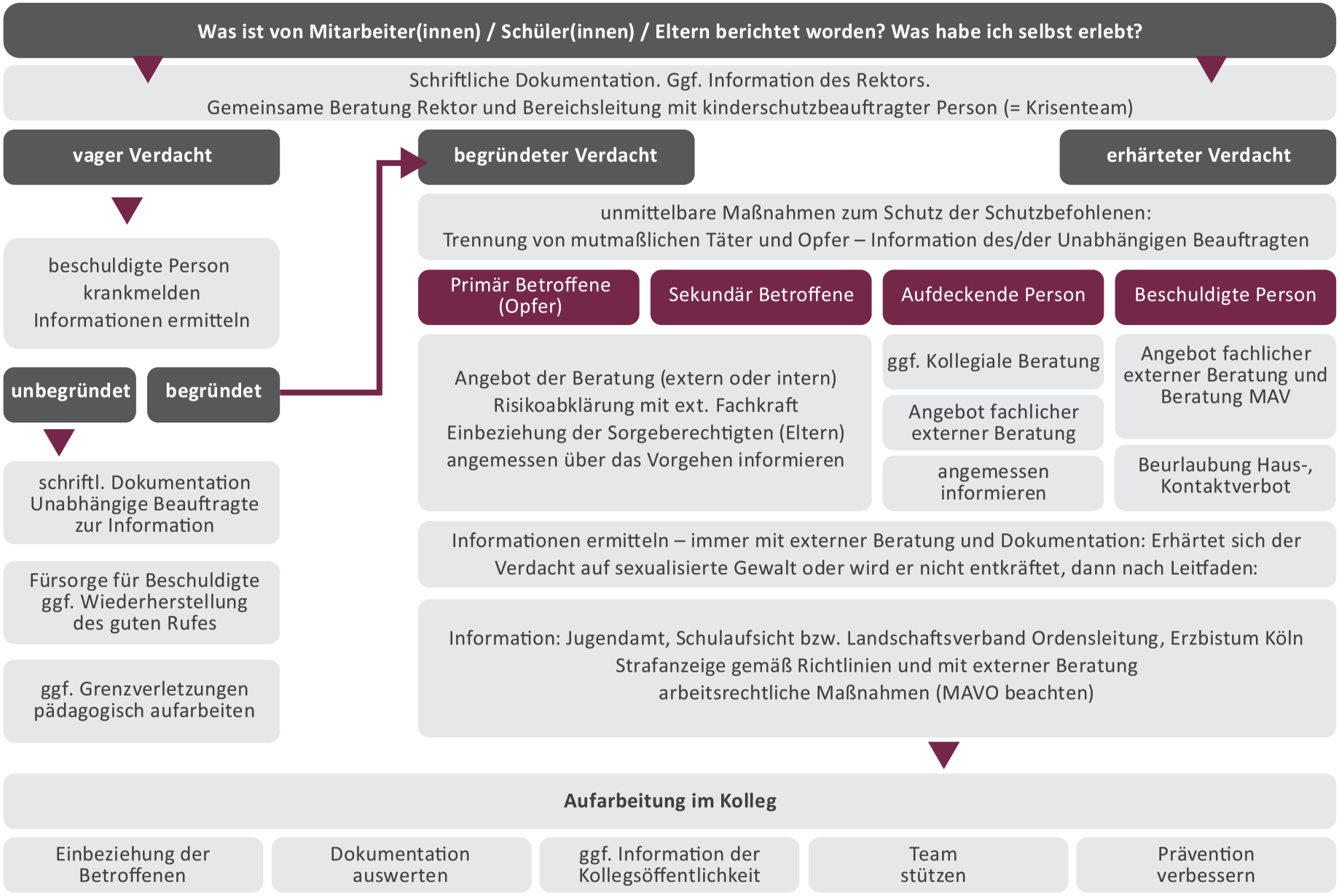

DOKUMENTATIONSVORLAGE

Vermutung oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Übergriff

Wer dokumentiert? Bitte Name und Position

Name

Position

Wer berichtet? Rolle der berichtenden Person

Rolle

Name

Evtl. Klasse

Sonstiges

Wann und wo wurde berichtet? Klassenzimmer, Schulhof etc. Gab es noch andere Hinweise oder Zeugen?

Datum

Ort

Zeit

Wann und wo genau geschah das Berichtete oder Beobachtete?

Datum

Ort

Zeit

Wer ist bisher informiert worden?

Ansprechperson des Ordens oder des Erzbistums

Beratungsstellen

Andere

Was wurde Ihnen berichtet? Worauf beruht Ihre Vermutung? Beschreiben Sie in Stichpunkten, verwenden Sie möglichst den konkreten Wortlaut und benennen Sie nur Fakten, ohne eine Bewertung einfließen zu lassen.

Was ist der vermutete Anlass? Wie schätzen Sie die Gemütslage des Berichtenden ein?

Was wurde bisher unternommen? Sind erste Schutzmaßnahmen eingeleitet worden, wenn ja welche?

Was ist weiterhin zu tun? Verabredetes Vorgehen:

Übergabe des Meldebogens an (Rektor, Schul- oder Internatsleitung oder Kinderschutzbeauftragte):

Datum und Zeit der Übergabe des Meldebogens

Unterschrift Leitung

Unterschrift Kinderschutzbeauftragte / - beauftragter

Unterschrift der meldenden Person

Selbstverpflichtungserklärung – für eine Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit ist nicht selbstverständlich. Sie braucht Menschen, die sich dafür engagieren, die bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt hinsehen und nicht wegsehen, die bereit sind, dafür auch ein Risiko einzugehen, und dabei vor allem sich selbst, die eigenen Bedürfnisse, Motive und Ängste hinterfragen. Immer geht es dabei um den Menschen – die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Aufgaben und Positionen und alle anderen aus der Kollegsgemeinschaft. Und nicht zuletzt geht es um einen jeden selbst: Die Würde eines jeden Menschen wird auch dadurch sichtbar, dass Achtsamkeit und Respekt nicht nur sich selbst, sondern auch dem jeweils anderen gilt.

Daher erkläre ich:

1. Ich **achte und respektiere** die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Meine Arbeit mit ihnen am Aloisiuskolleg ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

2. Ich **schütze** die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit **Nähe und Distanz** um. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.

4. Ich beziehe **gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten**, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.

5. Ich bin mir meiner **Vorbildfunktion** gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein **Leitungshandeln** ist nachvollziehbar und transparent. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus. Ich achte auf mein Sprechen und bitte um Rückmeldungen, wo sich andere dadurch verletzt fühlen.

6. Ich bin mir bewusst, dass **jede sexuelle Handlung** an oder mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Als Schutzbefohlene gelten am Aloisiuskolleg auch volljährige Schüler und Schülerinnen.

7. Ich weiß, wo ich **mich beraten lassen** kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und nehme sie gegebenenfalls in Anspruch.

8. Mir wurde der **Leitfaden zur Prävention und Intervention** des Aloisiuskollegs bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche überreicht. Ich habe insbesondere den darin enthaltenen Verhaltenskodex sorgfältig gelesen und eventuelle Fragen besprochen.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[1] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein **Ermittlungsverfahren** gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Kollegsleitung umgehend mitzuteilen.

10. **(eigene Ergänzung)**[2] _____

_____

_____

_____ _____

Nachname, Vorname

bei Ehrenamtlichen: Bereich oder Veranstaltung, Klasse oder Stufe

_____

Datum, Unterschrift

[1] §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

[2] Die Ergänzung gibt die Möglichkeit, das Anliegen in eigenen Worten zu formulieren; dies schränkt die vorgegebenen Punkte jedoch nicht ein.

ANHANG 2: WEITERE DOKUMENTE

LEITLINIEN DER DEUTSCHEN ORDENSKONFERENZ

Für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen

A. EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe am 26.8.2013 auf Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verständigt. Diese Leitlinien wurden vom Vorstand der Deutschen Ordensobernkonferenz im Hinblick auf die Anwendung in den Ordensgemeinschaften adaptiert und in der vorliegenden Fassung verabschiedet. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.[1]

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige[2] oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen[3], erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.[4] Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.[5]

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind und das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen voranzubringen.

2 Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC).

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich

4 Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina"-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt" vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen." (S. 42).

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. … Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. … Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes."

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz im Zusammenwirken mit der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Höheren Oberen[6] für ihren jeweiligen Jurisdiktionsbereich zu erlassenden Regelungen.

Die Leitlinien gelten auch für solche ordensgetragenen eigenständigen Rechtsträger, die in den Jurisdiktions- oder Einwirkungsbereich des Höheren Oberen fallen und für die er Verantwortung besitzt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Höhere Obere.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST[7], nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

6 „Höhere Obere“ (Superiores maiores) sind laut CIC, can. 620 „jene, die ein ganzes Institut oder eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil desselben oder eine rechtlich selbständige Niederlassung leiten; desgleichen deren Stellvertreter. Dazu kommen der Abtprimas und der Obere einer monastischen Kongregation, die jedoch nicht die ganze Vollmacht haben, die das allgemeine Recht den Höheren Oberen zuteilt.“ Zur besseren Lesbarkeit umfasst die substantivisch männliche Form im gesamten nachfolgenden Text auch die weibliche Form.

7 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen die Ordensangehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Höhere Obere beauftragt mindestens eine[8] geeignete Person als Ansprechperson für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Ordensangehörige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordensgemeinschaft oder in ordensgetragenen Einrichtungen. Werden mehr als eine Ansprechperson bestellt, empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragte Ansprechperson soll kein Ordensangehöriger derselben Ordensgemeinschaft und auch keine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in deren aktiven Dienst sein.

6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechperson werden auf geeignete Weise durch die Ordensgemeinschaft bekannt gemacht[9] und auf den Internetseiten der Deutschen Ordensobernkonferenz veröffentlicht.

7. Der Höhere Obere verschafft sich in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen Zugang zu einem ständigen Beraterstab. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem[10] und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Ein Zugriff auf einen Beraterstab kann in folgender Weise geschehen: Errichtung eines gemeinsam Beraterstabs durch mehrere Höhere Obere, Kooperation mit einer Ordensgemeinschaft, die bereits über einen Beraterstab verfügt, Kooperation mit dem Beraterstab der jeweiligen Diözese oder Inanspruchnahme des Beraterstabes der Deutschen Ordensobernkonferenz.

9. Die Verantwortung des Höheren Oberen bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Höheren Oberen

10. Die beauftragte Ansprechperson nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Ordensangehörige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordensgemeinschaft oder ordensgetragenen Einrichtung entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragte Ansprechperson wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC[11]) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

8 Für größere Ordensgemeinschaften empfiehlt sich die Bestellung von zwei geeigneten Ansprechpersonen.

9 Hierzu kommt beispielsweise eine Veröffentlichung im Verlautbarungsorgan der Ordensgemeinschaft, auf deren Internetseiten oder im Amtsblatt des Belegenheitsbistums in Betracht.

10 Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

11 Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

13. Der Höhere Obere wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von der beauftragten Ansprechperson unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Höhere Obere hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen. Dazu zählt bei Ordensangehörigen, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, insbesondere der Diözesanbischof.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Falls für einen Ordensangehörigen mehrere Höhere Obere derselben Ordensgemeinschaft zuständig sind, trägt derjenige, der als erster informiert wurde, dafür Sorge, dass zeitnah eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren getroffen wird. Gleiches gilt für den Fall, dass Unklarheiten zwischen der Zuständigkeit des Höheren Oberen und eines Diözesanbischofs oder anderen Ortsordinarius bestehen.

15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Der gegenseitige Informationsfluss ist zu gewährleisten.

16. Für einen Diözesankleriker oder einen Angehörigen einer fremden Ordensgemeinschaft, der in der Einrichtung einer Ordensgemeinschaft tätig ist, liegt die Zuständigkeit beim Inkardinationsordinarius bzw. dem eigenen Höheren Oberen des Ordensangehörigen. Soweit ein Höherer Oberer Verantwortung für eigenständige Rechtsträger besitzt, liegt bei ihm auch die Zuständigkeit für die dort angestellten Mitarbeiter.

C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Ansprechperson ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Höheren Oberen kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

21. Der Höhere Obere wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Höheren Oberen bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).

23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC[12]).

25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs-

12 Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Höheren Oberen die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Höheren Oberen zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

35. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Höhere Obere über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

37. Soweit der Höhere Obere nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

42. Es ist Aufgabe des Höheren Oberen, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. HILFEN

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragte Ansprechperson beantragen.

44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Höhere Obere zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.

45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Höheren Oberen über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.[13] Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

51. Es obliegt dem Höheren Oberen, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

13 Siehe Rundschreiben der Kongregation

53. Wird ein Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten bzw. neuen Oberen, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzen und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

F. ÖFFENTLICHKEIT

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der von dem Höheren Oberen erlassenen Rahmenordnung Prävention in der jeweils geltenden Fassung.

H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. GELTUNGSDAUER

58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Auf der Mitgliederversammlung der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) am 2. Juni 2014 beschlossen und den Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts zur Inkraftsetzung empfohlen. Redaktionell durch das DOK-Generalsekretariat überarbeitete Fassung.

Vallendar, den 2. Juni 2014

LEITLINIEN ZUR EINSCHALTUNG DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN (2018)

Runder Tisch ‚Sexueller Kindesmissbrauch' der Bundesregierung[1]

PRÄAMBEL

Die Leitlinien wenden sich an staatliche und nicht-staatliche Institutionen und Vereinigungen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie beziehen sich auf Verdachtsfälle innerhalb einer Institution und haben den Charakter modellhafter Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen.

1. ZIEL DIESER LEITLINIEN

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche Form des Kindesmissbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar. Aufgabe des Staates ist es, Opfer solcher Straftaten und mögliche andere Opfer zu schützen und Täter und Täterinnen zu bestrafen. Dabei ist das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen (Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention).

Ziel dieser Leitlinien ist es, eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, die eine effiziente Strafverfolgung ermöglicht, sowie gegebenenfalls weitere gleichgelagerte Straftaten zu verhindern. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die betroffenen Institutionen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen gerecht werden können.

Es obliegt den betroffenen Institutionen, im Wege der Selbstverpflichtung bzw. durch staatliche Umsetzungsmaßnahmen Regelungen zu treffen, die sich an den zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie den zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erarbeiteten Standards orientieren.

Die beratende Beiziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverstandes sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des Opfers wird empfohlen[2].

Erläuterung: *Mit den Leitlinien wird der Auftrag des Kabinettbeschlusses vom 24.03.2010 zur Einrichtung eines Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich umgesetzt, demzufolge die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichergestellt und das Verhältnis des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs zu anderen Regelungsbereichen geklärt und erforderlichenfalls präzisiert werden müssen.*

Selbstverpflichtende Regelungen zur zeitnahen und effektiven Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sollen in Zukunft dazu beitragen, dass Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen ohne Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution zeitnah und damit erfolgversprechend strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Im Übrigen kommt der konsequenten Verfolgung und Bestrafung der Täter und Täterinnen auch präventive Bedeutung zu.

Die Vielfältigkeit der erfassten Institutionen, der unterschiedliche Abhängigkeitsgrad der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die unterschiedliche Intensität der Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kindern und Jugendlichen machen eine Anpassung an die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Institution erforderlich. Dies betrifft sowohl den Regelungsinhalt wie auch an den jeweiligen Adressatenkreis orientierte sprachliche Anpassungen. Institutionen, in denen nur wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder vorwiegend Ehrenamtliche tätig sind, werden sich in aller Regel dazu veranlasst sehen, Hilfe durch externen Sachverstand als notwendige Maß-

1 Quelle: Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Herausgeber: Bundesministerium der Justiz, Mai 2018; in dieser Broschüre finden sich umfangreiche weitere Handreichungen und Informationen.

2 Aus Sicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erscheint es sinnvoll, für die in den Leitlinien an mehreren Stellen erwähnte externe Beratung Qualifikationsstandards und entsprechende Qualifikationsverfahren aufzustellen. Dies gilt insbesondere für zur Beratung hinzugezogene Opferverbände.

nahme intern festzuschreiben. Bei Institutionen, in denen Kinder oder Jugendliche betroffen sein können, die sich nur schwer artikulieren können, werden die internen Regelungen der Institution dies besonders berücksichtigen.

Die Leitlinien gelten auch im Fall des Verdachts auf Straftaten, die in der Vergangenheit begangen wurden. Soweit die Regelungsempfehlungen den besonderen Schutz kindlicher oder jugendlicher Opfer zum Hintergrund haben, finden sie bei den mittlerweile erwachsen gewordenen Opfern allenfalls in modifizierter Form Anwendung. Die Entscheidung über eine möglicherweise eingetretene strafrechtliche Verjährung obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Diese Leitlinien lassen in unserer Rechtsordnung verankerte Verpflichtungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und anderer Behörden unberührt. Sie ändern weder gesetzliche Rechte noch Pflichten zur Verschwiegenheit.

Erläuterung: *Diese Leitlinien können rechtlich anerkannte Pflichten oder Rechte zur Verschwiegenheit nicht aufheben oder einschränken. Sie geben aber Anhaltspunkte für die Ausübung eines Rechts zur Verschwiegenheit. Auch eine Pflicht zur Verschwiegenheit kann im Übrigen gegenüber anderen Pflichten zurücktreten.*

2. BEGRIFFE

Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Straftaten nach dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung"), soweit sie an Minderjährigen begangen werden.
Institution: Sämtliche privaten und öffentlichen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche bereits durch das faktische Näheverhältnis in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden.

Erläuterung*: Es wurde ein weiter Begriff gewählt, der beispielsweise auch Vereine erfasst. Die zusätzliche Verwendung des Begriffs „Vereinigungen" in der Präambel soll dies auch im Text klarstellen. Die freiwillige Basis insbesondere von vereinsrechtlichen Zusammenschlüssen schließt nicht aus, dass in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen die faktischen Näheverhältnisse zu Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen führen.*

Mitarbeiter: Alle männlichen und weiblichen Beschäftigten, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Sowohl freiberufliche Mitarbeiter wie auch ehrenamtlich Tätige (unabhängig von der Dauer des Ehrenamtes) sind einbezogen. Es kommt allein darauf an, dass ein faktisches Näheverhältnis zu den Kindern oder Jugendlichen gegeben ist.

Opfer: Der Begriff „Opfer" wird in den Leitlinien unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.

Erläuterung: *Der Begriff „Opfer" knüpft an das Ereignis des Missbrauchs an und begründet die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen. Es geht keinesfalls darum, die Betroffenen, die sich unter großen Schwierigkeiten mit ihren Erlebnissen aktiv auseinandersetzen und denen auch im Strafprozess eine aktive Rolle zukommt, auf den Aspekt einer passiven Opferrolle zu reduzieren.*

Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Tatverdacht" soll weder die Glaubhaftigkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen noch die Tatsache evidenter Missbrauchsfälle infrage stellen. Er ist Ausdruck der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung, wonach im strafrechtlichen Sinn erst nach rechtskräftiger Verurteilung Tat und Täter oder Täterin feststehen.

3. EINBEZIEHUNG DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

a) Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung") begangen wurde. Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer 4 dieser Leitlinien.

Erläuterung: *Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind beachtlich, insofern sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten. Sie können in der Praxis erfolgreiche Ermittlungen auslösen.*

Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, dass sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten wären. Der Leitungsebene der Institution obliegt es, im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszuscheiden, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen.

Auch das Interesse an einem Schutz des Opfers kann im Einzelfall dazu führen, die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zurück zu stellen (s..u. Nummer 4 der Leitlinien). Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt und ob deshalb ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt hingegen ausschließlich der Staatsanwaltschaft. Diese verfügt über die erforderlichen Mittel und ist verpflichtet, sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen und auf dieser Basis darüber zu entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder Anklage zu erheben ist.

Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution ist kein legitimer Grund dafür, die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen.

Erläuterung: *Eine eventuell bestehende Furcht vor einem Ansehensverlust der Institution, vor Mitgliederschwund oder vor dem Versiegen finanzieller Förderung darf kein Hindernis dafür sein, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Das staatliche Interesse an der Strafverfolgung, die neben der Ahndung der konkret begangenen Straftat auch dem übergeordneten Zweck dient, zum Schutz des Opfers und möglicher anderer Opfer die künftige Begehung weiterer gleichgelagerter Straftaten zu unterbinden, überwiegt das Interesse der Institution, eine möglicherweise mit der eingeleiteten Strafverfolgung verbundene Beeinträchtigung ihres öffentlichen Ansehens zu vermeiden.*

Mitarbeiter, die auf Verdachtsfälle hinweisen, dürfen deshalb keine Nachteile erleiden.

b) Nicht jede auffällige Verhaltensänderung ist für sich allein ein tatsächlicher Anhaltspunkt für sexuellen Missbrauch im Sinne von Nummer 3 a) der Leitlinien.

Erläuterung: *Derartige Anzeichen können durch sehr unterschiedliche Problemlagen verursacht sein, die mit sexuellem Missbrauch nichts zu tun haben müssen. Erst im Zusammenhang mit weiteren belastenden Anhaltspunkten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, ist eine Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe von Nummer 3 a) der Leitlinien notwendig. Im Fall entsprechender Qualifikation der Mitarbeiter obliegt es der einfühlsamen Beobachtung und Gesprächsführung, die Hintergründe der Verhaltensänderung zu ergründen. Sollte die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs bestehen bleiben, oder ein Gespräch durch Mitarbeiter der Institution nicht sinnvoll oder möglich sein, wird die Einbeziehung externen Sachverstands empfohlen.*

4. AUSNAHMEN VOM GRUNDSATZ, DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN EINZUSCHALTEN

a) Schutz des Opfers

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverstandes zu überprüfen.

Erläuterung: *Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Belastung des Opfers im Strafverfahren durch zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen gemildert wurde, und dass der Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren durch weitere Maßnahmen verbessert werden soll.*[3] *Die Ermittlungsbehörden verfügen in der Regel über geschultes Personal, das Befragungen der Opfer als Zeugen (Opferzeugen) behutsam vornimmt. Notwendige erste Ermittlungsschritte können im Übrigen auch ohne Einbeziehung des Opfers getätigt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Strafverfolgung gerade auch dem Schutzinteresse des Opfers und weiterer möglicher Opfer dient.*

Dennoch sind mit der bloßen Tatsache der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oftmals psychische Belastungen des Opfers verbunden. Daher sind unmittelbar stützende Maßnahmen seitens der Institution und/oder externer Beratungsstellen unumgänglich. Eine Zurückstellung der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist hingegen nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn aufgrund der Gesamtsituation zu befürchten ist, dass das Opfer den mit der Strafverfolgung verbundenen psychischen Belastungen nicht gewachsen sein könnte (insbesondere Suizidgefahr).

3 Der Runde Tisch hat in seinem Abschlussbericht unter der Überschrift „Rechte der Opfer stärken/Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“ zahlreiche Empfehlungen zu gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen erarbeitet. Die zentralen Empfehlungen konnten mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) umgesetzt werden.

Um sicherzustellen, dass nicht ein verkapptes Interesse der Institution an der Geheimhaltung der Verdachtsfälle zur Annahme einer besonderen Gefährdung des Opfers führt, ist die Gefahrensituation durch externe Sachverständige zu überprüfen. Diese sollten möglichst auch über Prozesserfahrungen verfügen, um die faktische und rechtliche Situation der Opferzeugen und Opferzeuginnen im Strafprozess beurteilen zu können.

b) Entgegenstehender Opferwille

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere aus den in Nummer 1 der Leitlinie genannten Gründen) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann. Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder der Täterin und die Bereitschaft zur Aussage zu wecken, gegebenenfalls auch zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen. Das Opfer und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die Möglichkeit externer Beratung aufmerksam gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss (Nummer 5 der Leitlinien).

Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.

Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.

Erläuterung: *Die Bitte um vertrauliche Behandlung steht im Konflikt zu dem Interesse an Strafverfolgung und Prävention. Gegen ein Vetorecht des Opfers sprechen die – bei Sexualstraftätern oder -täterinnen regelmäßig anzunehmende – Gefahr der Tatwiederholung, das mögliche Vorhandensein weiterer Opfer sowie die möglicherweise eingeschränkte Entscheidungsfreiheit des Opfers. Das Opfer wird die vertrauliche Behandlung vielfach gerade deshalb wünschen, weil seine Willensfreiheit noch durch Angst vor Repressalien durch den Täter oder die Täterin, Angst und Scham wegen angeblicher Mitschuld an den Übergriffen oder durch Vorstellungen über eine scheinbare Verantwortung für das künftige Wohlergehen des Täters oder der Täterin eingeschränkt ist. Gespräche mit dem Opfer dienen dazu, dem Opfer vertrauensvoll zuzuhören, seine Angaben ernst zu nehmen, sich seiner Angst und seiner Unsicherheit anzunehmen, es zu ermutigen über den Missbrauch zu sprechen und mit ihm über mögliche Hilfen und Konsequenzen sowie über die Einbeziehung der Eltern zu sprechen.*

Im Rahmen der Gespräche mit dem Opfer und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten soll ein Ziel sein, über den Nutzen, aber auch über die möglichen Belastungen eines Strafverfahrens (nach Maßgabe der Erläuterung zu Nummer 4 a) der Leitlinien) aufzuklären, das Opfer von der vermeintlichen Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens und von möglichen Schuldgefühlen zu entlasten und ein Einvernehmen über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Durch Hinweise auf mögliche Schutzmaßnahmen soll versucht werden, ihm die Angst vor den Folgen einer möglichen Aussage zu nehmen. Hierbei sollen die Möglichkeiten thematisiert werden, inwieweit die Strafverfolgung seinem Schutz, dem Schutz weiterer Kinder und Jugendlicher sowie der persönlichen Aufarbeitung dienen kann.

Die Hinzuziehung fachlich qualifizierter Beratung (z.B. durch das Jugendamt, insofern erfahrene Fachkräfte [§ 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch, SGB VIII] oder externe Opferberatungsstellen) ist zwingend, insbesondere um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, aber auch, um nicht etwaige Eigeninteressen der Institution in die Entscheidung einfließen zu lassen.

c) Entgegenstehende Interessen des Verdächtigten

Rücksichtnahme auf Interessen des Verdächtigten ist kein Grund, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen.

Erläuterung: *Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen. Ihr Verfahren kann somit auch zu einer Entlastung des angeblichen Täters oder der angeblichen Täterin führen.*

d) Jugendliche Tatverdächtige

Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendlichen oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden. Bei geringfügigen Übertretungen kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden, wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psychologische Unterstützung sowie effektiven Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die Gefahr von Wiederholungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Erläuterung: *Dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Erziehungsgedanken sollte in gewissem Umfang auch im Vorfeld eines möglichen Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen werden können, da sich bereits der Umstand, Beschuldigter eines derartigen Verfahrens zu sein, entwicklungsschädigend auswirken kann. In Betracht kommt diese Einschränkung nur bei geringfügigen Übertretungen. Allerdings sind Handlungen keinesfalls geringfügig, wenn ein erhebliches Machtgefälle zwischen dem möglichen Täter oder der möglichen Täterin und seinem bzw. ihrem Opfer besteht oder wenn die Tat sich aus Sicht des Opfers als nicht unerheblich darstellt. Ein derartiges Machtgefälle wird insbesondere bei einer institutionellen Funktion des Verdächtigen, einem beachtlichen Altersabstand, einer erheblichen physischen und/oder psychischen Überlegenheit des Täters oder der Täterin gegenüber dem Opfer oder bei der Anwendung von Gewalt gegeben sein. Vor einem Absehen von der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sollen die Erziehungsberechtigten des Opfers und des Täters oder der Täterin angemessen beteiligt werden. Es wird zusätzlich empfohlen, sich vor einer Entscheidung durch eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung unterstützen zu lassen. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsbehörden über geschultes Personal verfügen; ihre Ermittlungen sind daher nicht unbedingt als stärker belastend anzusehen als etwaige interne Untersuchungen in der Institution.*

5. INTERNE MITTEILUNG/ZENTRALE ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ/ DOKUMENTATION

Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs oder über auffällige Verhaltensänderungen (Nummer 3 b) der Leitlinien erhalten, haben schnellstmöglich Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene der Institution über alle Verdachtsmomente zu informieren.

Erläuterung: *Eine zentrale Entscheidungskompetenz über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist geeignet, die einheitliche Handhabung von Verdachtsfällen in einer Institution zu gewährleisten und sämtliche auch aus der Vergangenheit verfügbaren Informationen zusammen zu führen. Hierbei ist sicherzustellen, dass unverzüglich über die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft entschieden wird.*

Wenn mehrere Gespräche unter anderem auch mit dem Ziel geführt werden, Einvernehmen mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden herzustellen (Nummer 4 b) der Leitlinien), muss seitens der Leitung über die vorläufige Zurückstellung der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche entschieden werden. Vertreter der Leitungsebene sind daher über den Beginn der Gespräche zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Verlauf und den Abschluss der Gespräche.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene selbst verstrickt sind, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte nur den anderen Vertretern oder Vertreterinnen der Leitungsebene, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und bei fortdauernder Gefährdung des Opfers unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit.

Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner oder -partnerinnen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind auch diese stets zu informieren.

Erläuterung: *Die Benennung solcher Ansprechpartner oder -partnerinnen durch die Institution wird nachdrücklich empfohlen.*

Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren. Die Dokumentation darf für Zwecke der Evaluation genutzt werden.

Erläuterung: *Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz. Die Dokumentation insgesamt kann auch für Zwecke einer künftigen Evaluation der Leitlinien von Nutzen sein.*

6. MITTEILUNG AN DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Hinblick auf die Notwendigkeit sehr kurzfristiger Maßnahmen, die unter Umständen richterliche Beschlüsse oder staatsanwaltliche Anordnungen voraussetzen, ist in der Regel die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten. Das Opfer bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

Erläuterung: *Im Interesse der Beschleunigung sollten schnelle Kommunikationswege genutzt werden. Zur sicheren Datenübermittlung empfiehlt es sich beispielsweise, eine Verschlüsselung in einem Online-Portal der Polizei oder das Angebot von De-Mail zu nutzen.*

Soweit andere Behörden in Kenntnis zu setzen sind, erfolgen diese Mitteilungen in der Regel parallel zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Hierbei soll der jeweilige Adressat auf die gleichzeitige Unterrichtung anderer Behörden hingewiesen werden, so dass alle betroffenen Behörden ihre jeweiligen Aufgaben koordiniert erfüllen können.

Erläuterung: *Damit alle betroffenen Behörden ihre Aufgabe erfüllen können, ist zwischen ihnen eine enge Abstimmung notwendig. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass zur Vermeidung von Verdunkelungshandlungen durch den Verdächtigen der Staatsanwaltschaft ein erster Zugriff auf die Sphäre des Verdächtigen ermöglicht wird. Befragungen des Opfers zum Tathergang sollten unterbleiben, um Mehrfachvernehmungen des Opfers zu vermeiden. Diese belasten das Opfer und mindern nahezu unvermeidlich die Beweiskraft seiner Aussagen. Die Notwendigkeit von Hilfe und Unterstützung des Opfers richtet sich nach dem Aufgabenbereich der jeweiligen Institution.*

Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unternimmt die betroffene Institution alle zur Unterbindung einer Gefährdung des Opfers und möglicher weiterer Opfer unaufschiebbar erforderlichen Maßnahmen. Die Leitungsebene soll die Ermittlungsbehörde darauf hinweisen, wenn aus ihrer Sicht zeitnah bestimmte Maßnahmen (bspw. Verdachtskündigungen oder organisatorische Maßnahmen) getroffen werden müssen. Eigene Ermittlungen der Institution zum Tathergang, insbesondere Befragungen des Verdächtigen und des Opfers, unterbleiben zunächst im Hinblick auf die Verdunkelungsgefahr und die Gefahr von Mehrfachvernehmungen. Abklärungen für notwendige Schutzmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang zulässig.

Erläuterung: *Die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bedeutet nicht, dass die Verantwortung der Institutionen damit abgegeben würde. Es bleibt vielmehr bei der Verpflichtung der Institution und ihrer Mitarbeiter, das Opfer oder weitere potentielle Opfer vor möglichen weiteren Übergriffen zu schützen und sich für das Wohl des Opfers einzusetzen. Dies bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme:*

Einerseits dürfen die von der Institution zu ergreifenden Maßnahmen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern oder gefährden, andererseits sollte die Staatsanwaltschaft erste beweissichernde Maßnahmen in sehr kurzer Zeit vornehmen, um notwendige Schutzmaßnahmen nicht aufzuhalten. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die geplanten Maßnahmen ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, muss ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Dieses wird regelmäßig im Hinblick auf strafrechtliche Ermittlungen ausgesetzt. Daneben sind als Schutzmaßnahmen Abordnungen/Versetzungen oder ein vorübergehendes Verbot der Dienstgeschäfte möglich. Ein besonderes Interesse an einer schnellen Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft besteht, wenn im Tarifbereich eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber notwendig erscheint. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund, die allein auf den Tatverdacht gestützt werden, sind nur innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zulässig.

Zur Abstimmung der verschiedenen Verantwortungsbereiche wird grundsätzlich empfohlen, bereits im Vorfeld möglicher Verdachtsfälle Kontakt aufzunehmen und ein Vorgehen abzusprechen, das dem jeweiligen Aufgabenbereich gerecht wird. Als Modell eines kurzfristig vernetzten Vorgehens können folgende Grundsätze dienen:

- *Zusammen mit den Verdachtsmomenten teilt die informierende Institution der Staatsanwaltschaft mit, welche kurzfristigen Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe des Opfers sie in einem bestimmten Zeitrahmen für notwendig hält. Dies schließt weitere Maßnahmen nicht aus. Auch hierüber sollte die Staatsanwaltschaft zeitnah informiert werden.*
- *Zu diesen Maßnahmen zählt nicht die Befragung des Opfers zum Tathergang. Zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, welche das Opfer belasten und den Beweiswert seiner Aussage infrage stellen, soll die Befragung des Opfers zum Tathergang den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Therapeutische Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.*
- *Maßnahmen, die den Tatverdächtigen über anstehende Ermittlungen zu warnen geeignet sind, sollten soweit möglich zunächst zurückgestellt werden. Dies betrifft auch faktische Maßnahmen, die den Verdächtigen warnen und dadurch zu Verdunkelungshandlungen veranlassen können. Die Staatsanwaltschaft ist über die Dauer der Zurückstellung, die im Ermessen der Institution liegt, zu unterrichten.*
- *Die Staatsanwaltschaft bestätigt zeitlich unmittelbar den Eingang der Informationen und die Kenntnisnahme der genannten Fristen. Sie unterrichtet ihrerseits die Institution über den Zeitpunkt, ab dem aus ihrer Sicht Maßnahmen der Institution ohne Einschränkung möglich sind (insbesondere durch Wegfall der Verdunkelungsgefahr).*

Zur Verbesserung der Koordinierung hat der Runde Tisch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, auf eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bzw. der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen hinzuwirken: Die Staatsanwaltschaft soll im Hinblick auf die mitgeteilten Fristen zu einem zügigen Vorgehen verpflichtet werden, sie soll zudem den Anzeigeerstatter auf schnellstem Weg über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem die staatsanwaltlichen Ermittlungen durch eigene Maßnahmen der Institution nicht mehr behindert würden.

Hierzu hat bereits eine erste Erörterung in dem zuständigen Unterausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für die Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren stattgefunden, die nach einer umfassenden Praxisbeteiligung fortgesetzt werden soll. Hierbei deutete sich an, dass Abstimmungen zwischen Staatsanwaltschaften und betroffenen Institutionen bereits praktiziert werden.

ANHANG 3:
ANSPRECHPARTNER | FACHBERATUNGSSTELLEN | ADRESSEN

Auch das intensive Studium dieses Leitfadens ersetzt oftmals nicht die externe fachliche Beratung. Auch bei Grenzverletzungen kann Beratung helfen, künftig besser auf Vorfälle zu reagieren. Die Beschäftigung mit diesen Themen kann zudem belastend sein. Auf sich selbst und die eigenen Grenzen zu achten, ist in allen Bereichen sinnvoll – beim Umgang mit unangenehmen Themen umso mehr. Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit werden im voranstehenden Text einige Gewaltformen und Vorkommnisse beispielhaft benannt. Wer Fragen zum Umgang mit diesem Thema hat, sollte sich mit einer der im Folgenden genannten Ansprechstellen austauschen.

ANSPRECHPERSONEN AM ALOISIUSKOLLEG

Der Umgang mit der Thematik „sexualisierter Gewalt“ zeigt, wie wichtig es ist, dass es für jeden am Kolleg verlässliche Ansprechpartner gibt. Wer Gewalt gegen sich oder gegen andere Personen wahrnimmt oder über eine entsprechende Sorge sprechen möchte, kann sich grundsätzlich an jede Person seines Vertrauens wenden, insbesondere auch an die Leitung von Schule und Internat.

Hier eine Übersicht über weitere verlässliche und kompetente Ansprech- und Gesprächspartner innerhalb des Aloisiuskollegs in ihren Funktionen. Die Namen und Kontaktdaten werden stets aktuell veröffentlicht:

- Kinderschutzbeauftragte des Aloisiuskollegs
- Beratungslehrer(in)
- Kollegs-Seelsorger(in)
- Anti-Mobbing-Team
- Schulpsychologe/in

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aloisiuskollegs sind über die E-Mail-Adresse nach dem Muster **vorname.nachname@aloisiuskolleg.de** erreichbar.

ANSPRECHPERSONEN UND BERATUNGSSTELLEN AUSSERHALB DES ALOISIUSKOLLEGS

Sehr viele, sehr gute und vor allem aktuelle Materialien finden sich im Internet auf den Webseiten des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und den einschlägigen Fachstellen, Institutionen und Organisationen. Zudem stellt der/die Kinderschutzbeauftragte des Kollegs einen Handapparat ausgewählter Literatur zur Verfügung (Lehrerzimmer, Leitungsräume GONZAGA*prep* und Externat).

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN

Folgende unabhängige vom Jesuitenorden beauftragte Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Ordensangehörige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordensgemeinschaft oder ordensgetragenen Einrichtung entgegen; Gespräche mit ihnen sind zunächst vertraulich:

- Herr Henk Göbel
Postfach 1201, 73642 Welzheim
0176 – 84723038 | mail@henkgoebel.com

- Dr. Stefanie Heinrich, Rechtsanwältin
Egonstraße 51, 79106 Freiburg, Deutschland
Tel. +49 761 59521020 | mail@rainheinrich.de

Vgl. auch die entsprechenden Hinweise auf der Website des Kollegs oder des Jesuitenordens in Deutschland,

- aloisiuskolleg.de/ansprechpartner-praevention-kinderschutz oder
- jesuiten.org/wie-wir-arbeiten/kinder-und-jugendschutz/.

FACHERATUNGSSTELLEN

Fachberatung/Hilfetelefon:
Bonner Beratungsstelle
gegen sexualisierte Gewalt e.V.
Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn
- 0228 – 635 524
  info@beratung-bonn.de
  beratung-bonn.de

Auf der Website der Bonner Beratungsstelle finden sich unter „Links“ zahlreiche Hinweise auf regionale und überregionale Ansprechpartner, Organisationen und Institutionen (sortiert nach Kategorien).

Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
Am Hilfetelefon sind qualifizierte Fachkräfte, die eine anonyme Beratung anbieten.
- 0800 – 22 55 530
  (kostenfrei und anonym)
  Mo., Mi., Fr., 9:00 – 14:00 Uhr,
  Di., Do., 15:00 – 20:00 Uhr

Zur Suche von lokalen Beratungsstellen:
- hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html

Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum Köln
- praevention-erzbistum-koeln.de

Gewaltlos.de – Beratung für Mädchen und Frauen
Gewaltlos.de ist ein Beratungsangebot für Mädchen und Frauen, die Gewalt erfahren haben. Die Beratung findet ausschließlich im Internet statt, auf Wunsch anonym.
- gewaltlos.de

Für Täter/-innen und gefährdete Jugendliche oder Erwachsene
Einrichtungsliste ‚Therapie, Beratung, Betreuung sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher‘ der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGfPI)
- dgfpi.de/verein/hilfe-finden.html

Kein Täter werden! – Bundesweites Präventionsnetzwerk
Das Präventionsnetzwerk ‚Kein Täter werden‘ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen.
- kein-taeter-werden.de

Hilfetelefon ‚Gewalt gegen Frauen‘ (auch für Männer)
Bei (sexualisierter) Gewalt gegen Erwachsene. Rund um die Uhr erreichbar. Übersetzung in 17 Sprachen.
- 0800 – 116 016

Nummer gegen Kummer
Die ‚Nummer gegen Kummer‘ ist das größte telefonische Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern; es ist in Deutschland anonym und kostenlos. Seit 1980 hat der Verein Nummer gegen Kummer e.V. ein Netzwerk geschaffen, in dem bundesweit insgesamt rund 2.900 Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen mitarbeiten. Auch rund 150 Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren beraten ehrenamtlich.
Für Kinder und Jugendliche:
- 0800 – 111 0 333

Für Eltern und andere Erwachsene, die sich um Kinder sorgen:
- 0800 – 111 0 550.

Telefonzeiten: Montag bis Freitag 14 bis 20 Uhr

WEITERE ADRESSEN

N.I.N.A e.V.

N.I.N.A e.V. – Die Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen ist Trägerin und fachliche Leitung vom Hilfetelefon Sexueller Missbrauch und save-me-online.de. Sie bietet Online-Beratung für Jugendliche (auch ohne Nennung des Namens).

- nina-info.de

Weitere Seiten mit Hilfen und Informationen im Internet

- Präventionsseiten der Deutschen Bischofskonferenz praevention-kirche.de – praevention-kirche.de/beratung
- Themenseite Missbrauch und Prävention der BDKJ-Bistums- und Bundesebene bdkj.de/themen/praevention/
- Caritasverband caritas.de/sexueller-missbrauch – onlineberatung-caritas.de
- Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. thema-jugend.de/thematische-schwerpunkte/praevention-gegen-sexualisierte-gewalt/

Leitfäden und Hintergrundinformationen des Bayerischen Jugendrings speziell für Jugendverbände

- praetect.de

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V.

- www.ajs.nrw.de

Bewegung gegen sexuellen Missbrauch von Kindern, insbesondere zu sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien (‚Kinderpornographie')

- innocenceindanger.de

Informationen und Arbeitsmaterialien zum Thema neue Medien

- klicksafe.de

Informationsportal zum Thema sexueller Missbrauch für Kinder und Jugendliche

- trau-dich.de

Informationen zu Gewaltthemen in 6 Sprachen, einfach und jugendgerecht

- maedchenhaus-bielefeld.de/gewalt.html

Fakten und Tipps

- polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexueller-missbrauch-von-kindern.html

Kampagnenseite Polizeiliche Kriminalprävention

- missbrauch-verhindern.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

- zornroeschen.de/de/nordrheinwestfalen

AMYNA e.V

AMYNA e.V. setzt sich in allen Arbeitsbereichen für den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt ein.

- amyna.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V.

Zusammenschluss von ca. 750 Fachkräften (Einzelpersonen und Institutionen) aus dem gesamten Bundesgebiet und dem angrenzenden Ausland, die sich zum Ziel gesetzt haben, aktiv für eine Verbesserung des Kinderschutzes einzutreten.

- dgfpi.de

Wildwasser

Fachberatungsstellen mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt, die sich Wildwasser nennen. Dort berät psychologisches und pädagogisches Fachpersonal die von sexualisierter Gewalt Betroffenen. Weitere Aufgaben sind Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Fortbildungen und Supervision.

- wildwasser.de